

Geschäftsstelle

**Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 180e**

Kommission

Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 7.3, 7.4 und 7.6 (Standortauswahl im Dialog mit den Regionen)

Vorlage der Arbeitsgruppe 1 für die 28./29. Sitzung der Kommission am 23./24. Mai 2016

ZWEITE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 20.05.2016

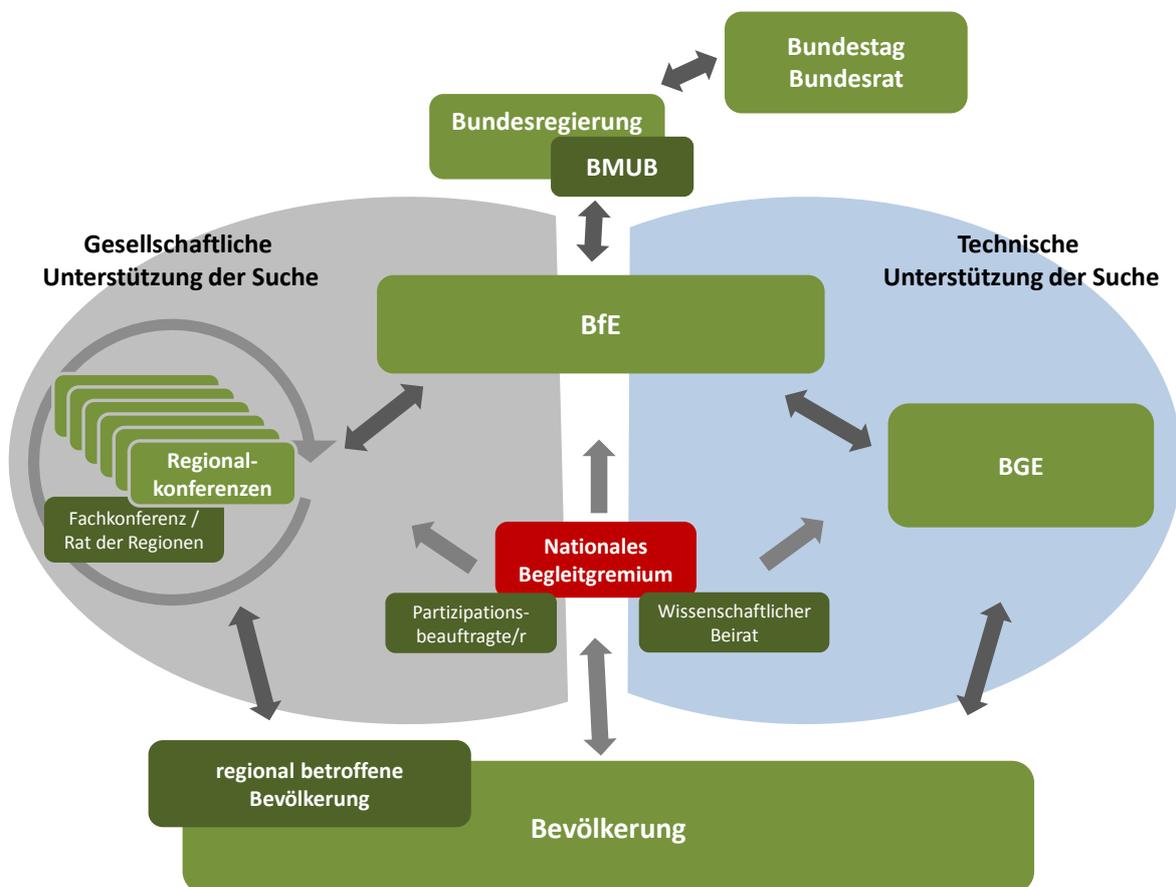
7.3 Akteure und Gremien

Die Kommission empfiehlt, die regionale und überregionale Öffentlichkeit mit starken Ressourcen und Rechten auszustatten und die Öffentlichkeit so in die Lage zu versetzen, das Standortsuchverfahren kritisch und konstruktiv zu begleiten. Abbildung #3 skizziert das Beteiligungssystem, das in den nachfolgenden Abschnitten detailliert erläutert wird:

5

Abbildung #3

Beteiligungssystem (wurde zur graphischen Überarbeitung an den Grafiker gegeben)



7.3.1 Nationales Begleitgremium

Aufgaben

Zentrale Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums sind die vermittelnde Begleitung und Überwachung des Standortauswahlverfahrens. Eine besondere Stellung hat dabei die Umsetzung der Partizipation im Verfahren.

10

Die Suche nach einem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit wird nur erfolgreich sein, wenn ein gesellschaftlicher Konsens erreicht werden kann. Dafür müssen die handelnden

Institutionen Vertrauen bilden und binden. Die ergebnisoffene, wissenschaftsbasierte Standortsuche kann daher nur erfolgreich sein, wenn sie frühzeitig mit einer umfassenden gesellschaftlichen Beteiligung einhergeht. Hierfür ist eine gegenüber Behörden, Parlament und direkt beteiligten Unternehmen und Experteneinrichtungen unabhängige gesellschaftliche
5 Instanz, die über dem Verfahren steht und sich durch Neutralität und Fachwissen auszeichnet sowie Wissens- und Vertrauenskontinuität vermittelt, von besonderer Bedeutung. Ein solches Gremium soll den Standortsuchprozess begleiten, erklären und überwachen sowie regulierend zwischen den Akteuren eingreifen können.

Der Fokus des Gremiums liegt somit nicht nur bei der gemeinwohlorientierten Begleitung des
10 Prozesses, sondern im Aufbau und Erhalt einer Kontinuität des Vertrauens zwischen den handelnden Akteuren.

Schon vor Beginn des Standortauswahlverfahrens soll eine konkrete Supervisionsfunktion bzgl. der Arbeit des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung übernommen werden. Da sich das BfE dann erst im Aufbau befindet und insbesondere mit der sofort einsetzenden
15 Öffentlichkeitsbeteiligung beschäftigt sein wird, ist bereits hier das Nationale Begleitgremium als Partizipationsgarant einzusetzen.

In der Vorphase könnte ein vorläufiges Begleitgremium mit einer kleineren Anzahl von Mitgliedern starten und mit Beginn des Standortauswahlverfahrens auf volle Arbeitsgröße aufgestockt werden.

„Entscheidungsprozesse müssen transparent sein

und abweichende Meinungen dokumentiert werden.“

Quelle: Kommentar Konsultation Endlagerbericht im Entwurf

Während des Standortauswahlverfahrens soll das Nationale Begleitgremium die Vorschläge von BfE und BGE überprüfen. Darüber hinaus kann das Gremium auch Vorschläge entwickeln, wie das

25 Standortauswahlverfahren – angesichts von sich verändernden wissenschaftlichen Grundlagen – verbessert und weiterentwickelt werden sollte.

Das Nationale Begleitgremium steht im Dialog und Austausch mit der Öffentlichkeit und allen Akteuren des Standortauswahlverfahrens und setzt sich bei Konflikten vermittelnd ein.

Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht und an den Gesetzgeber übermittelt. Das
30 Gremium entscheidet in der Regel im Konsens. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

Zusammensetzung

Das Nationale Begleitgremium besteht aus Bürgerinnen und Bürgern sowie anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

35 Die zu berufenden Bürgerinnen und Bürger müssen in der Lage sein, die Thematik sehr qualifiziert zu analysieren und zudem möglichst vorbehaltlos zu bewerten. Um dies zu gewährleisten, werden sie durch das erprobte Prinzip der Bürgergutachten ermittelt: Unter allen Wahlberechtigten wird bundesweit eine Zufallsstichprobe ermittelt. Mit diesem Einladungsverteiler wird eine nach Geschlecht und Alter vielfältige Gruppe gebildet. In einer
40 Workshopreihe erarbeitet sich die Gruppe fundiertes Wissen und erörtert die gesellschaftlichen Fragen der Endlagerung. Anschließend veröffentlichen die Teilnehmer ihre Empfehlungen und wählen ihre Vertreter für das Nationale Begleitgremium. Das Vorgehen sichert ab, dass die Personen aus der Bürgerschaft qualifiziert sind und nicht als Interessenvertreter

auftreten.¹² Um den gewählten Vertretern immer wieder Feedback für deren Arbeit im Begleitgremium zu ermöglichen, sollte die Gruppe auch über den Zeitraum der Workshopreihe hinaus in Kontakt bleiben. Dabei handelt es sich nicht um ein formell eingesetztes Gremium, sondern um ein informelles Kontaktnetzwerk, auf das die Vertreter im Nationalen Begleitgremium bei Bedarf zurückgreifen können, um sich abzusichern.

Die anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sollen für diese Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein. Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat vorgeschlagen.

Der Präsident des Deutschen Bundestages beruft die 18 Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums:

- 6 nach dem oben beschriebenen Verfahren ausgewählte Bürgerinnen und Bürger, davon zwei Personen, welche die junge Generation (16-27 Jahre) vertreten
- 12 anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundes- bzw. einer Landesregierung angehören. Außerdem dürfen sie keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im weitesten Sinne haben. Alle Mitgliedergruppen sollen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweisen.

„Das Gremium braucht große Akzeptanz, daher muss die Auswahl der Mitglieder transparent sein und präzise definiert werden.“

Quelle: Kommentar Konsultation Endlagerbericht im Entwurf

Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums berufen gemeinsam zwei ihrer Mitglieder (weiblich und männlich) als Sprecherin und Sprecher.

Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums werden jeweils für drei Jahre berufen und können zweimal wiederberufen werden.

Das Nationale Begleitgremium zeichnet sich durch Unabhängigkeit und Neutralität aus. Es sollen daher keine Mitglieder als Vertreter von Regionen

berufen werden. Gleichwohl pflegt das Nationale Begleitgremium einen kontinuierlichen und intensiven Austausch mit den regionalen Gremien und Formaten.

Die Berufung von Bürgerinnen und Bürgern ist ein deutliches Signal für die besondere Rolle des Nationalen Begleitgremiums. Aus einer gerechtigkeits-theoretischen Perspektive können gerade diese Mitglieder die Herstellung von Fairness im Standortauswahlverfahren glaubwürdig und plausibel nach außen kommunizieren. Zahlreiche Praxisbeispiele aus dem In- und Ausland belegen, dass das Prinzip der Bürgergutachten durch die vorbehaltlose, qualifizierte Mitwirkung der Bürger die repräsentative Demokratie stärkt und eine vermittelnde Funktion in der Debatte mit kritischen Stakeholdern ausübt.¹³

Rechte und Pflichten

Von Beginn an begleitet das Nationale Begleitgremium das Standortauswahlverfahren fortwährend. Es hat die Pflicht, seine Beratungsergebnisse in einem Bericht in jeder Phase aufzubereiten.

¹² Für die Feinkonzeption sollte auch der Erfahrungsbericht aus der „Workshopreihe der jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktiker“ im Anhang herangezogen werden.

¹³ vgl. Gutachten Kamlage, Warode (2016) Zur Rolle von Laienbürgern in komplexen, dialogorientierten Beteiligungsprozessen

Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des BfE und der BGE. Soweit dies auch Unterlagen betrifft, die nicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) herauszugeben sind, sind die Mitglieder ggf. zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Nationale Begleitgremium kann die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des BfE und der BGE an seinen Sitzungen einfordern.

Das Begleitgremium hat die Pflicht, sich regelmäßig, umfassend und gleichmäßig über den aktuellen Stand der Beratungen in allen Regionen zu informieren. Das Gremium hat dafür das Recht, Botschafter zu benennen, die an den Sitzungen der regionalen Gremien aktiv teilnehmen dürfen. Für nicht-öffentliche Sitzungen kann dieses Recht eingeschränkt werden.

Das Nationale Begleitgremium trägt dazu bei, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren. Kommt es zu dem Schluss, dass Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten sind, kann es dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen.

Hierfür kann das Nationale Begleitgremium einen wissenschaftlichen Beirat berufen oder Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate ziehen.¹⁴

Das Nationale Begleitgremium ist Ombudsstelle für die Öffentlichkeit und Ansprechpartner für alle Beteiligten des Standortauswahlverfahrens, ebenso wie für Betroffene der Zwischenlagerstandorte. Es benennt für diese Funktion einen Partizipationsbeauftragten. Der/die Partizipationsbeauftragte trägt für das Nationale Begleitgremium zur Beilegung und Schlichtung von Konflikten bei und ist damit verantwortlich für das Konfliktmanagement, wie es im Kapitel „Umgang mit Konflikten“ beschrieben ist.

Das Nationale Begleitgremium verfügt über ein Selbstbefassungs- und Beschwerderecht und kann somit jederzeit Fragen an BfE und BGE stellen und eine Beantwortung einfordern. Dabei synchronisiert es zeitlich sein Vorgehen mit den Verfahrensabläufen der Regionalkonferenzen und Nachprüfungen, um Überschneidungen und Verzögerungen zu vermeiden.

In jeder Phase übermittelt das Nationale Begleitgremium seine Beratungsergebnisse an die Bundesregierung und den Gesetzgeber. Zusätzlich ist dem Nationalen Begleitgremium das Recht einzuräumen, sich mit Berichten (z.B. Jahresbericht der Datenschutzbeauftragten) an die Öffentlichkeit zu wenden.

Ausstattung

Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese soll vom Bundesumweltministerium eingesetzt werden und haushalterisch dort verortet sein. Sie untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Eine organisatorische Aufhängung soll analog zum Deutschen Ethikrat bei der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften erfolgen. Das Budget soll im Einzelplan des Bundesumweltministeriums verortet werden. Über das Budget mit Ausnahme der Personalkosten soll das Gremium frei verfügen können.

Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums erhalten eine Aufwands- bzw. Verdienstausfallentschädigung in Anlehnung an die Regelungen des Deutschen Ethikrats.

¹⁴ vgl. Kapitel 6.4.4 „wissenschaftliche Instanz im selbsthinterfragenden System“

Wissenschaftliche Unterstützung

Das Nationale Begleitgremium kann auf wissenschaftliche Unterstützung zugreifen. Im Fall von kurzfristig auftretenden Fragestellungen kann wissenschaftliche Expertise eingeholt werden, z.B. durch Anhörungen oder Vergabe von Gutachten.

- 5 Für längerfristige Aufgaben kann das Nationale Begleitgremium einen wissenschaftlichen Beirat berufen und den Beratungsauftrag bedarfsgemäß festlegen. Die Beratung kann beispielsweise im Monitoring naturwissenschaftlich-technischer oder sozialwissenschaftlicher Entwicklungen mit Relevanz für das Auswahlverfahren und im Abgleich mit dem Stand von Wissenschaft und Technik bestehen. Der Beirat kann auch als Ansprechpartner für das
 10 Nationale Begleitgremium in allen Fragen fungieren, die einer besonderen wissenschaftlichen Kompetenz bedürfen.

- 15 Dem wissenschaftlichen Beirat kommt insbesondere eine relevante Rolle in der Realisierung eines selbst hinterfragenden Systems zu (Kap. 6.4). Er kann die Sicherheits- und Selbstreflexionskultur in den beteiligten Institutionen und im gesamten Auswahlverfahren kritisch beobachten und an der Etablierung einer kritikfreundlichen Kultur mitwirken.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden im Falle seiner Einrichtung vom Nationalen Begleitgremium berufen. Die Möglichkeit zur Berufung eines wissenschaftlichen Beirats sowie zur kurzfristigen Hinzuziehung von wissenschaftlicher Beratung muss bei der Planung der Ressourcen berücksichtigt werden.

20 **Ausstattung mit einer/einem Partizipationsbeauftragten**

Der Partizipationsbeauftragte analysiert auftretende Spannungen im Standortauswahlverfahren und setzt sich dafür ein, mögliche Verfahrenshürden frühzeitig aufzulösen. Er steht den Akteuren in Behörden und Regionen als Ansprechpartner zur Verfügung und berät sie für eine gelingende Beteiligung. Er hat die Aufgabe,

„Neutralität der Ombudsperson muss gewährleistet sein.“

Quelle: Kommentar Konsultation Endlagerbericht im Entwurf

- 30 konkrete Anliegen der Öffentlichkeit aufzunehmen, allparteilich zu behandeln, und im günstigen Fall mit den Akteuren gemeinsam getragene Lösungen herbeizuführen. Im Sinne eines deeskalierenden Konfliktmanagements kann der Partizipationsbeauftragte Mediations- und Schlichtungsmaßnahmen vorschlagen. Der Partizipationsbeauftragte berät und berichtet an das Nationale Begleitgremium. Alle Akteure des Standortauswahlverfahrens können den Beauftragten bei Bedarf hinzuziehen.

- Die Rolle ist zeitlich nur in hauptamtlicher Tätigkeit auszufüllen, erfordert ein formales Ansehen und ist unabhängig von der inhaltlichen Arbeit des Begleitgremiums auszuüben. Das
 35 Nationale Begleitgremium beruft den Partizipationsbeauftragten, der sich für seine Tätigkeit der Geschäftsstelle des Begleitgremiums bedient. Der Partizipationsbeauftragte ist dem Nationalen Begleitgremium gegenüber rechenschaftspflichtig und kann von diesem Gremium abberufen werden.

7.3.2 Fachkonferenz Teilgebiete

- 40 Die „Fachkonferenz Teilgebiete“ ist ein zentrales-Element, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Standortauswahlverfahrens zu gewährleisten. Sie fungiert als Bindeglied zwischen der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit nach Abschluss der Endlagerkommission und dem Erschließen geeigneter Standorte. Während Regionalkonferenzen einen regionalen Fokus haben und mit Interventionsrechten ausgestattet werden, liegt die Bedeutung der

Fachkonferenz Teilgebiete in zweierlei: Frühzeitigkeit und Überregionalität. Sie ist dabei weniger formalisiert als die regionalen Gremien, die später in diesem Kapitel vorgestellt werden und entsteht durch eine offene Einladung durch den Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Identifikation von Teilgebieten schafft die notwendige Konkretisierung zur Bearbeitung einer der wichtigsten Eingrenzungen des Standortauswahlverfahrens, nämlich der Schritte von der sogenannten weißen Landkarte zur Identifizierung der geologisch besonders günstigen Teilgebiete in Deutschland. Die Fachkonferenz Teilgebiete eröffnet die Möglichkeit, den Zeitraum der bloßen Information zu verkürzen und eine fachkundige Überprüfung rechtzeitig einzuleiten, bevor vorrangig regionale Interessen bedeutsam werden. Sie bildet damit den Auftakt für eine überregionale Beteiligung, die im Rat der Regionen eine Fortsetzung erfahren wird und dem eine eigenständige Bedeutung neben regionalen Formaten und dem nationalen Begleitgremium zukommen muss.

Aufgaben

Die Fachkonferenz Teilgebiete erörtert den Zwischenbericht der BGE nach Schritt 2 in Phase 1. Sie überprüft die Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der geologischen Mindest- und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien in Phase 1, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch die BGE geführt haben.

Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten, bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt. Damit wird eine standortübergreifende Sichtweise ermöglicht, die den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensvorsprungs befördert und damit die spätere Arbeitsaufnahme der Regionalkonferenzen und des Rates der Regionen deutlich erleichtern kann.

Zusammensetzung

Die Fachkonferenz Teilgebiete soll innerhalb von sechs Monaten dreimal zusammentreten. Sie setzt sich zum einen aus Vertretern der Teilgebiete zusammen, die in dem zu behandelnden Zwischenbericht identifiziert wurden. Zum anderen sollen Personen vertreten sein, die während der Vorphase (siehe 7.4.1) in den Veranstaltungen und Teilnehmungsformaten mitgewirkt haben. So kann der Wissenstransfer über Phasen und Gremien hinweg unterstützt werden.

Die Teilnehmer werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) offen eingeladen. Dabei sollen die Vertreter der Kommunen, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürgerschaft aus den Teilgebieten besonders angesprochen werden. Die Teilnahme von Fachleuten außerhalb der betroffenen Teilgebiete ist ebenfalls wünschenswert, um eine fachlich vertiefte Diskussion zu ermöglichen. Bei der Einladung der Teilnehmenden und Referenten ist auf ein ausgewogenes Geschlechter- und Altersverhältnis zu achten.

Mit der Zusage sollte eine verbindliche Teilnahme an allen drei Terminen verbunden sein, damit die Beratungsergebnisse mit einem abschließenden Votum verabschiedet werden können.

Die Veranstaltungen der Fachkonferenz werden über Livestreams und Videodokumentationen öffentlich zugänglich gemacht. Medienvertreter können umfassende Informationsangebote und Interviewmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Rechte und Pflichten

Die Teilnehmer der Fachkonferenz Teilgebiete haben Anspruch auf umfassende Erläuterungen von Vertretern der BGE und des BfE zu den Inhalten des Zwischenberichts und den Methoden bei der Erarbeitung. Im Gegensatz zur Regionalkonferenz hat die Fachkonferenz Teilgebiete nicht das Recht eine Nachprüfung zu verlangen. Eine formelle Nachprüfung über die Auswahl der Teilgebiete ist erst später im Zusammenhang mit der Identifikation der überfällig zu erkundenden Standortregionen möglich.

Die Fachkonferenz Teilgebiete übermittelt innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abschlussveranstaltung die Beratungsergebnisse an BGE und BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung, die diese für die Öffentlichkeit auch dauerhaft bereitstellen. Die BGE nimmt zu den Beratungsergebnissen Stellung und macht den ggf. modifizierten Zwischenbericht zum Teil des Berichts zur Auswahl der überfällig zu erkundenden Standorte, der dem BfE übermittelt wird.

Finanzierung

- Das BfE gewährleistet als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung die angemessene finanzielle Ausstattung der Fachkonferenz Teilgebiete.

Die Teilnehmenden erhalten eine Kostenerstattung, soweit sie nicht in ihrer hauptberuflichen Rolle teilnehmen. Zudem werden Reise- und Übernachtungskosten übernommen.

7.3.3 Regionalkonferenzen

In jeder Region, die in Phase 1 als überfällig zu erkundende Standortregion vorgeschlagen wird, begleitet eine Regionalkonferenz die Verfahrensschritte langfristig und intensiv. Eine Regionalkonferenz besteht aus ihrer Vollversammlung und ihrem Vertretungskreis.

- Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet die Regionalkonferenzen ein und stellt für die gesamte Laufzeit organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit. Die Regionalkonferenzen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit eigenständig und in hoher Unabhängigkeit vom BfE auszugestalten.

Aufgaben

- Die Hauptaufgaben einer Regionalkonferenz bestehen darin, den gesamten Auswahlprozess intensiv zu begleiten und die wesentlichen Vorschläge und Entscheidungen auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen. Zudem besteht die Aufgabe darin, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig zu beteiligen.

- Falls hierbei erkannte Defizite im Dialog mit BfE und BGE nicht auszuräumen sind, ist es Aufgabe und Recht der Regionalkonferenzen Nachprüfaufträge zu formulieren (siehe Abschnitt 7.3.3).

Die Regionalkonferenzen erörtern die von der BGE veranlassten soziökonomischen Potenzialanalysen der Regionen (vgl. 6.5.8.). In Phase 3 wirken die Regionalkonferenzen an der Erarbeitung der Standortvereinbarung mit (vgl. 7.1.2).

„Information und Beteiligung der Bevölkerung ist wichtig,

Regionalkonferenzen können eine wichtige Rolle spielen neben der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bürgerversammlungen und den Rechtsschutzinstrumenten.“

Zudem obliegt es den einzelnen Konferenzen, die Öffentlichkeit in der eigenen

Region über den Verlauf der Standortauswahl zu informieren und kontinuierlich zu beteiligen. Ein wichtiges Mittel dafür ist die Mitwirkung an der Informationsplattform (siehe 7.2.4), aber auch eigenständige, von der Regionalkonferenz gestaltete Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

5 Die Regionalkonferenzen bieten während ihrer gesamten Laufzeit Beteiligungsformate für alle Bürgerinnen und Bürger an, die sich am Prozess beteiligen wollen. Diese Formate müssen nicht in jedem Einzelfall aber im Rahmen des gesamten Beteiligungsportfolios zu jedem Zeitpunkt gemäß des Prinzips der „permanenten Handlungsofferte“ Bürgerinnen und Bürgern mit Beteiligungsmotivation Angebote machen.

10 Die Regionalkonferenzen entsenden Vertreter in den Rat der Regionen, um regionale und überregionale Sichtweisen abzugleichen (siehe 7.3.4).

Die Regionalkonferenzen wirken bei den vom BfE zu organisierenden Erörterungsterminen mit (siehe 7.3.5). Dabei können sie vor dem Hintergrund ihrer intensiven Vorarbeit dazu beitragen, dass Informationsdefizite in der Veranstaltung schnell aufgeklärt werden und sich
15 die Erörterung auf wesentliche Themen fokussiert.

Die Regionalkonferenzen bearbeiten auftretende Konflikte gemäß dem im Kapitel „Umgang mit Konflikten“ vorgestellten Deeskalationsverfahren.

Die Regionalkonferenzen erstellen in jeder Phase des Standortauswahlverfahrens einen Bericht, in dem sie die Ergebnisse ihrer Beratungen dokumentieren und ggf. die Ergebnisse der Nachprüfung bewerten.
20

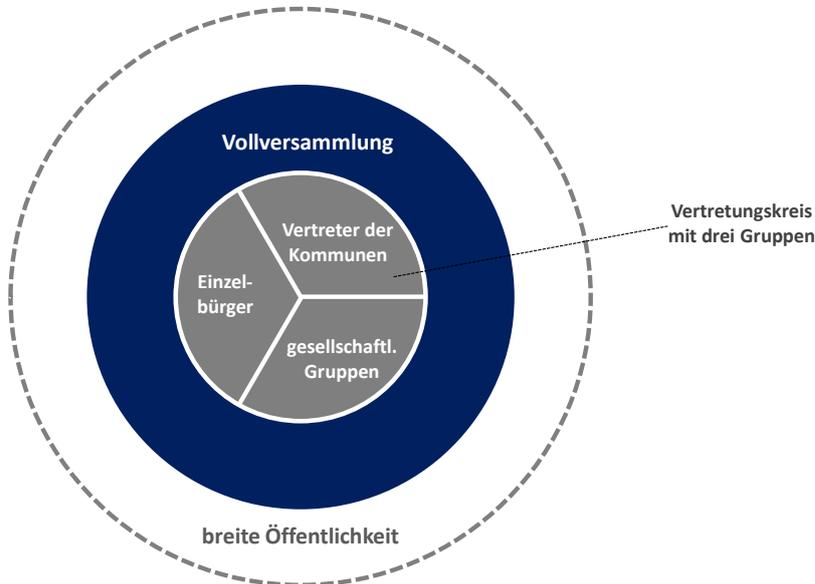
Zusammensetzung

Für die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen gilt es, ein Modell zu etablieren, das sowohl größtmögliche Offenheit für alle Interessierten bietet als auch die Kontinuität der Arbeit gewährleistet.¹⁵

25 Wie in Abbildung #4 illustriert, bilden die Vollversammlung, der Vertretungskreis und die breite Öffentlichkeit ein Ringmodell.

¹⁵ Anregung aus dem Workshop der Regionen, um das Paradoxon zwischen Einbeziehung aller und Arbeitsfähigkeit aufzulösen (vgl. Beteiligungsbericht Fundstelle RE2472)

Abbildung #4

Ringmodell der Regionalkonferenzen**Äußerer Ring: Öffentlichkeit**

- 5 Die breite Öffentlichkeit bildet den äußeren Ring. Es ist das Ziel, die regionale Bevölkerung über die Arbeit der Regionalkonferenzen angemessen zu informieren und in die Lage zu versetzen, Fragen und Anregungen einzubringen. Der Vertretungskreis organisiert die Partizipation der breiten Öffentlichkeit, u.a. durch Mitwirkung an der Informationsplattform (siehe Abschnitt 7.2.4) sowie durch eigene Beteiligungsformate der Regionalkonferenz.

10 Mittlerer Ring: Vollversammlung

Die Vollversammlung der Regionalkonferenz bildet den mittleren Ring. Teilnehmen können alle interessierten Personen, abstimmungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger, die das kommunale Wahlrecht in einer Gebietskörperschaft der Region haben.

- 15 Die Regionalkonferenz lädt die regionale Bevölkerung zur Vollversammlung ein. Dabei veröffentlicht sie die Informationen über allgemeine, öffentliche Medien wie z.B. Internet, Radio, Zeitungen. Bei Bedarf kann auch eine Benachrichtigung an alle Haushalte der Region verschickt werden, um die Vielfalt der Teilnehmer in der Vollversammlung zusätzlich abzusichern. Grundsätzlich wäre aber auch eine nicht-repräsentative Teilnehmerschaft von engagierten Bürgern in der Vollversammlung sehr gut geeignet, die nachprüfende Rolle der
- 20 Regionalkonferenz im Standortauswahlverfahren auszufüllen.

Die Einladung zur ersten Vollversammlung erfolgt durch das BfE.

Innerer Ring: Vertretungskreis

Der Vertretungskreis bildet den inneren Ring des Modells. Er bereitet die Veranstaltungen und Beschlüsse der Vollversammlung der Regionalkonferenz vor und setzt sich aus Vertre-

rinnen und Vertretern der folgenden Institutionen und Personengruppen zu je einem Drittel zusammen:

- Vertreter der Kommunen auf Gemeinde- und Kreisebene
- Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen, wie Wirtschafts-, Umwelt- und anderer Organisationen, deren Wirkungsfelder unmittelbar mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind
- Einzelbürgerinnen und Einzelbürger

Der Vertretungskreis sollte zahlenmäßig so bemessen sein, dass er einerseits die drei genannten Gruppen aus der gesamten Region repräsentieren kann, andererseits aber eine arbeitsfähige Größe nicht übersteigt. Eine Größenordnung von 30 Personen stellt das Maximum dar.

Die Mitglieder des Vertretungskreises werden von der Vollversammlung gewählt. Es ist ein Wahlverfahren anzuwenden, das ein Ergebnis von drei gleich großen Gruppen im Vertretungskreis ermöglicht. Für das Segment „Vertreter der Kommunen“ erfragt das BfE von den beteiligten Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte eine Liste von Vertretern. Für die Segmente „gesellschaftliche Gruppen“ und „Einzelbürger“ legt das BfE mit den Vertretern der Kommunen ein Verfahren zur Nominierung von Kandidaten fest. Sowohl die Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen als auch die Einzelbürger werden von der Vollversammlung der Regionalkonferenz gewählt. Das BfE fordert alle Beteiligten auf, bei der Kandidatenaufstellung Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen.

Das Wahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, sobald alle Mitglieder des Vertretungskreises gemeinsam von der Vollversammlung bestätigt worden sind.

In den Segmenten „Vertreter gesellschaftlicher Gruppen“ und „Einzelbürgerinnen und Einzelbürger“ sollen auch junge Erwachsene vertreten sein. Zu ihrer Qualifizierung sollte von jeder Regionalkonferenz kontinuierlich ein Veranstaltungsformat für junge Erwachsene wie auch alle anderen Gruppen angeboten werden.

Die Mitglieder des Vertretungskreises werden jeweils für drei Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.

Mitglieder, die sich in den Vertretungskreis wählen lassen, verpflichten sich zur Teilnahme an dessen Sitzungen und einer regelmäßigen Mitarbeit. Zum Ausgleich erhalten sie dafür eine Verdienstausfallentschädigung (siehe Punkt Finanzierung unten).

Geschäftsordnung

Die Zusammenarbeit zwischen Öffentlichkeit, Vollversammlung und Vertretungskreis wird in einer Geschäftsordnung spezifiziert. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellt allen Regionalkonferenzen eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung. Die Vollversammlung beschließt die Geschäftsordnung, dabei ist sie nicht an die Mustergeschäftsordnung gebunden. Die Mustergeschäftsordnung sollte Entscheidungen des Vertretungskreises in der Regel mit einfacher Mehrheit ermöglichen.

Regionale Abgrenzung

Bei der Gründung der Regionalkonferenzen wird sich die Frage nach der genauen geographischen Abgrenzung stellen.

Das Standortauswahlgesetz regelt in § 10, dass die Partizipation „im räumlichen Bereich des Vorhabens“ stattfinden soll. Die Kommission geht davon aus, dass die Abgrenzung gleicher-

maßen auf geologischen wie auch sozioökonomischen Gesichtspunkten beruhen muss. Die Regionalkonferenzen sollen die Perspektiven aller Menschen vertreten, die sich durch den Bau und Betrieb eines Endlagers am möglichen Standort betroffen sehen. Diese Betroffenheit kann über das Gebiet oberhalb der Gesteinsformation weit hinausreichen. Auch Staatsgrenzen bilden keine Grenzen der Beteiligung.

In der langfristigen Perspektive ist zu berücksichtigen, dass die Regionalkonferenz eine zentrale Rolle bei der Erarbeitung der Standortvereinbarung (7.1.2) einnehmen kann, Vertragspartner aber nur hoheitlich definierte Gebietskörperschaften werden können.

Als pragmatische Grundregel wird empfohlen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Gebiet oberhalb des möglichen Bergwerks liegt, gemeinsam mit allen direkt angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften eine gemeinsame Region bilden. Je nach geographischen Besonderheiten ist diese Grundregel anzupassen.

Rechte und Pflichten

Wesentliches Recht einer Regionalkonferenz ist es, einen Nachprüfauftrag zu formulieren, wenn sie auf ein Defizit stößt, das nach ihrer Einschätzung den Verfahrensvorgaben des StandAG nicht entspricht, und sie dieses Defizit auch in Zusammenarbeit mit BfE und BGE nicht ausräumen kann (zur Definition siehe Erläuterungskasten unten).

Die Regionalkonferenzen haben das Recht auf Akteneinsicht, wie es in Abschnitt #7.2.5 beschrieben ist. Sie können die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern der BGE als Vorhabenträgerin und des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung einfordern.

Jede Regionalkonferenz hat die Pflicht, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Berichte über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Die Zeitpunkte für die jeweils vorläufigen und abschließenden Berichte sind in Abschnitt 7.4 genauer beschrieben.

Die Nachprüfung

Die Regionalkonferenzen haben das Recht, vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Nachprüfungen zu verlangen, die vom Bundesamt selbst oder von der BGE als Vorhabenträgerin zu bearbeiten sind.

Mit dem Instrument der Nachprüfung wird das Ziel verfolgt, das Standortauswahlverfahren durch eine starke Einflussmöglichkeit der Betroffenen zu qualifizieren, Konflikte rechtzeitig aufzulösen und das Risiko von Abbruch oder dauerhafter Verzögerung des Prozesses zu senken.

Der Nachprüfauftrag soll sich auf eine anstehende Entscheidung im Standortauswahlverfahren beziehen und die festgestellten oder vermeintlichen Mängel so konkret wie möglich bezeichnen. Dem BfE bzw. der BGE muss in den Beratungen des Gremiums vorher Gelegenheit gegeben worden sein, den gerügten Fehler zu beheben.

Die Nachprüfung kann vor den **[Bundestags-]**Entscheidungen, die im Standortauswahlgesetz **[in § 9 Abs. 3]** aufgeführt sind, jeweils einmal verlangt werden. Dabei gilt eine Frist von **[sechs Monaten]** nach Übermittlung des Vorschlags. Das heißt, wenn ein Gremium gegründet wird, kann es innerhalb dieser Frist die Materie erörtern und ggf. Nachprüfaufträge formulieren, auch wenn der zu Grunde liegende Vorschlag schon vor Gründung des Gremiums veröffentlicht wurde.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bearbeitet den Nachprüfauftrag und zieht die BGE bei Bedarf hinzu. Soweit notwendig gehört dazu Informations- und Transparenzdefizite aufzuklären, auf wissenschaftliche Anfragen verständliche Antworten zu geben, möglicherweise fehlende Daten zusätzlich zu erheben und neu auftauchenden Fragen proaktiv nachzugehen.

Die Nachprüfungen sollen jedoch keine Sachverhalte aufklären, die im geplanten Verfahrensablauf erst in einer späteren Phase zu untersuchen sind. Die Nachprüfung wird dadurch abgeschlossen, dass das BfE zusammen mit den Nachprüfantworten einen überarbeiteten Vorschlag vorlegt.

Das Ergebnis der Nachprüfungen wird zusammen mit den Stellungnahmen der auslösenden Gremien dem Gesetzgeber vorgelegt.

Organisation und Finanzierung

Die Finanzierung der Regionalkonferenzen wird durch den Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet. Für die Bemessung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene Geschäftsstelle zur Organisation der Regionalkonferenzen, eigenständige fachliche Begleitung (zum Beispiel in Form externer Gutachter), externe Moderation, Verdienstaussfallregelungen für die Mitglieder des Vertretungskreises [z.B. angelehnt an Schöffensregelungen] Durchführung von regionaler Medienarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Mitwirkung an der Informationsplattform.

Bei der Konzeption und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung können Regionalkonferenzen und BfE partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Vertretungskreise der Regionalkonferenzen sollten dabei eher eine strategische Rolle, das BfE eine operative Rolle einnehmen.

Die Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz sollte Servicefunktionen sowohl nach innen wie auch nach außen übernehmen. Nach innen unterstützt sie die Arbeit von Vertretungskreis und Vollversammlung, nach außen unterstützt sie die Informationsarbeit ggf. auch durch Bürgerbüros.

Eine Regionalkonferenz pausiert ihre Arbeit, wenn die Region während der Phase 2 oder 3 im Auswahlverfahren vorläufig zurückgestellt wird. Im Verlauf des Verfahrens verringert sich also die Anzahl der aktiven Regionalkonferenzen. Aufgrund von Rücksprüngen bei der Anwendung der Kriterien (siehe Kapitel #5) können unter Umständen neue Regionen hinzukommen oder vorläufig zurückgestellte Regionen wieder in den Fokus rücken. Diese Regionen reaktivieren ihre Regionalkonferenzen bzw. bauen sie neu auf.

[Insbesondere die Rechte und Finanzierung der Regionalkonferenzen müssen im StandAG geregelt werden.]

Abwägungsgründe für und gegen eine Befragung

Der AkEnd sieht in seinem Abschlussbericht die Abfrage der sogenannten Beteiligungsbereitschaft vor und räumt der regionalen Bevölkerung damit ein Votum ein, mit dem sie sich gegen die weitere Erkundung der eigenen Region aussprechen kann. Wenn in einer Standortregion keine mehrheitliche Beteiligungsbereitschaft besteht, würde diese gemäß AkEnd-Empfehlung im Auswahlverfahren zurückgestellt.

Die Kommission hat diese Form der Mitbestimmung ausführlich diskutiert und abge-
wogen, sich schließlich jedoch dagegen ausgesprochen, da sie hier einen Zielkonflikt
sieht: Auf der einen Seite steht das Ziel, einen kriterienbasierten und damit prinzipiell
nachvollziehbaren Auswahlprozess für einen Standort mit der bestmöglichen Sicherheit
5 durchzuführen. Auf der anderen Seite steht das Ziel, der Bevölkerung einer Region das
Recht zuzugestehen, über die Entwicklung ihrer Region zu entscheiden und Belastun-
gen abzuwehren.

Nach Ansicht der Kommission darf das kriterienbasierte Verfahren nicht Gefahr laufen,
durch ein punktuelles Votum politisch überformt zu werden. Viel wichtiger erscheint es,
10 die regionale Bevölkerung während des gesamten Prozesses einzubinden, Kritik für die
Verbesserung der Standortsuche zu nutzen und so Toleranz und Vertrauen zu gewinnen.

Im Verlauf der Diskussionen innerhalb der Kommission wurde ebenfalls die Möglich-
keit eines Referendums – allerdings gemeinsam in allen betroffenen Regionen – disku-
tiert. Die Bevölkerung würde in einem solchen Referendum nicht über die Rolle ihrer
15 Region abstimmen, sondern über die Frage, ob das Standortsuchverfahren bislang als
fair und gerecht wahrgenommen wird. Ein positives Votum würde das Verfahren absi-
chern und legitimieren. Ein negatives Votum sollte das Verfahren einer Überprüfung
und Verbesserung unterwerfen, es aber nicht blockieren.

Auch diese Variante der Mitentscheidung wurde schließlich wieder verworfen, weil
20 viele Unwägbarkeiten in der operativen Umsetzung gesehen wurden.

Als mögliches Werkzeug der Regionalkonferenzen sieht die Kommission allerdings das
Konzept einer schriftlichen, qualifizierten Befragung, die in allen Phasen des Standort-
auswahlverfahrens bei Bedarf eingesetzt werden kann. Diese soll in allen in Frage
kommenden Regionen auf Basis empirischer Methoden Aufschluss darüber geben, ob
25 und inwieweit die regionale Bevölkerung Kritik und Verbesserungsbedarf sieht und
welche Lösungsansätze sich damit verbinden lassen.

Auch diese Form der Partizipation stellt selbstverständlich hohe Anforderungen an das
Verfahren. Zum einen müssen Konzeption, Durchführung und Auswertung des Frage-
bogens sorgfältig geplant und nach sozialwissenschaftlichen Standards durchgeführt
30 werden, zum anderen bedarf die Teilnahme an einer solchen Befragung einer hohen
Kompetenz und umfassenden Information der Teilnehmenden.

7.3.4 Rat der Regionen

Im Rat der Regionen entwickeln die Regionalkonferenzen eine überregionale Perspektive auf
35 die Standortsuche. Ziel ist, dass die Vertreter der Regionen sich mit den Entscheidungsvor-
schlägen für die Identifikation des Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit gemeinsam
auseinandersetzen.

Die Arbeit im Rat soll helfen, die zunächst gegenläufigen Interessen im Sinne eines Sankt
Florians Prinzips („Verschon‘ mein Haus, zünd‘ and‘re an!“) umzuwandeln in ein gemeinsa-
40 mes Interesse an der bestmöglichen Lösung („In einer unserer Regionen wird sinnvollerweise
ein Endlager gebaut, lasst uns eine für alle verträgliche Lösung finden.“).

Angesichts der Herausforderung werden sich auch gegenläufige Interessen der Regionen
zeigen, die nicht ohne weiteres aufzulösen sind. Wie im Kapitel „Umgang mit Konflikten“

beschrieben, müssen diese Gegensätze als Treiber des Verfahrens rechtzeitig lokalisiert werden und im Sinne des Stufenmodells bearbeitet werden. Der Rat der Regionen, auch unterstützt durch den Partizipationsbeauftragten, soll dazu beitragen, dass die Konflikte zwischen den Regionen das Standortauswahlverfahren nicht blockieren, sondern die Auswahl des Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit befördern.

Aufgaben

Die Arbeit im Rat der Regionen und in den Regionalkonferenzen verläuft inhaltlich und zeitlich parallel. Die Delegierten berichten, wie die Vorschläge von BGE und BfE in ihren Regionen erörtert werden. Fragen, bei denen sich die Herausforderungen und Sichtweisen der Regionalkonferenzen ähneln, werden im Rat der Regionen standortübergreifend und auf Augenhöhe mit BfE und BGE diskutiert. Mögliche Interessenunterschiede können frühzeitig bearbeitet werden.

Darüber hinaus soll der Rat der Regionen eine Strategie zur Förderung der Regionalentwicklung in der Standortregion skizzieren. Die Strategie wird in Phase 2 zunächst standortübergreifend entworfen und im Laufe der weiteren Verfahrensschritte vor Ort – auch unter Einbeziehung der sozioökonomischen Potenzialanalyse – konkretisiert, so dass in Phase 3 eine verbindliche Standortvereinbarung ausgehandelt werden kann (vgl. 7.1.2). Der Rat der Regionen kann diese Fragen mit dem notwendigen Abstand zu möglichen Einzelinteressen bearbeiten und angemessene Instrumente, z.B. generationenübergreifende Solidar- und Infrastrukturleistungen entwerfen.¹⁶

Auch bei den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien kann der Rat der Regionen eine vermittelnde Funktion einnehmen. Wenn es gelingt, ein gemeinsames Verständnis für die Anwendung dieser Kriterien in den konkreten Regionen zu entwickeln, welches dann Eingang in die Regionalkonferenzen findet, kann eine deutlich größere Toleranz in Bezug auf die Entscheidung erreicht werden.¹⁷

Wie die Regionalkonferenzen hat auch der Rat der Regionen die Aufgabe, seine Beratungsergebnisse über die Informationsplattform und geeignete mediale Angebote mit der Öffentlichkeit rückzukoppeln. Als Delegiertengremium ohne harte Interventionsrechte ist diese Rückkopplung in die Regionen der wesentliche Weg zu Wirksamkeit.

Zusammensetzung

Die Vollversammlungen der Regionalkonferenzen entsenden Delegierte in den Rat der Regionen. Jede Regionalkonferenz entsendet die gleiche Anzahl von Delegierten. [Zusätzlich können die Standortgemeinden der bestehenden Zwischenlager Vertreter entsenden. Die Anzahl aller Vertreter der Zwischenlagerstandorte soll der Anzahl der Delegierten einer Regionalkonferenz entsprechen.] Um arbeitsfähig zu bleiben, soll der Rat eine maximale Mitgliederzahl von 30 Personen nicht überschreiten.

Die Regionalkonferenzen [und Zwischenlagergemeinden] stellen sicher, dass ihre Delegierten die drei Gruppen (Vertreter der Kommunen, gesellschaftlicher Gruppen und Einzelbürger) vertreten. Diese sollen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweisen. Auch hier gilt es,

¹⁶ Anregung aus den Workshopreihen „Junge Erwachsene und Teilhabepraktiker“ und „Regionen“. Die betroffenen Regionen sollen zeitnah über die Konsequenzen eines Endlagers informiert werden und sich mit Kompensationsmöglichkeiten auseinandersetzen können (vgl. Beteiligungsbericht Fundstellen RE23814, JE22542)

¹⁷ Anregung Workshopreihe Regionen (RE33210): Planungswissenschaftliche Abwägung muss auf überregionaler oder bundesweiter Ebene erfolgen.

die Vertretung junger Erwachsener sicherzustellen. Um den Wissenstransfer über die Phasen und Gremien zu gewährleisten, ist es wünschenswert, dass die Regionalkonferenzen auch Personen delegieren, die bereits in der Fachkonferenz Teilgebiete mitgewirkt haben. Delegierte können, müssen aber nicht Mitglieder des Vertretungskreises einer Regionalkonferenz sein.

5 . Für die verlässliche und langfristige Zusammenarbeit der Regionalkonferenzen im Rat der Regionen ist sowohl eine personelle Kontinuität, als auch ein reger Informationsaustausch mit allen Regionalkonferenzmitgliedern wünschenswert. Daher soll jede Regionalkonferenz für sich Wege finden, wie sie dies über Vertretungsregelungen und Kommunikationsregeln absichert.

10 **Rechte und Pflichten**

Der Rat der Regionen hat in Bezug auf Akteneinsicht und Ladung von BfE- und BGE-Vertretern die gleichen Rechte wie die Regionalkonferenzen. Der Rat der Regionen verfügt über kein eigenes Nachprüferecht. Es steht den Regionalkonferenzen frei, sich über den Rat der Regionen in der Ausübung ihrer Nachprüferechte abzustimmen. Übereinstimmende Nachprüf-
15 aufträge aus mehreren Regionen können dazu beitragen, dass BGE und BfE die Aufträge fokussiert und mit hoher Detailtiefe bearbeiten können. Dieser Qualitätsgewinn sollte im Interesse aller Beteiligten liegen.

Finanzierung

Der Rat der Regionen erhält eine gleichwertige Ausstattung wie eine Regionalkonferenz.

20 **7.3.5 Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine**

Am Ende jeder Phase, nach der Diskussion des jeweiligen Vorschlags in den regionalen Gremien, einer eventuellen Nachprüfung und Überarbeitung, wird der abschließende Vorschlag der allgemeinen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange (Verbände, andere Behörden, etc.) zur Erörterung vorgelegt. Mit diesem Schritt wird die Öffentlichkeits-
25 beteiligung mit rechtlich stark definierten Verfahrenselementen abgesichert (vgl. Grundformen der Öffentlichkeitsbeteiligung in 7.2.1).

Aufgaben: Stellungnahmeverfahren

Gemäß StandAG § 9 Absatz 3 ist der Öffentlichkeit zu den Inhalten, die in Abschnitt 7.1.1 beschrieben sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Inhalte sind umfangreiche,
30 fachlich anspruchsvolle Analysen und Vorschläge, die nur mit hohem zeitlichen Aufwand und Expertise vollständig durchdrungen werden können.

Sowohl für die Arbeit der regionalen Gremien, wie auch für die Stellungnahmen der allgemeinen Öffentlichkeit ist es daher notwendig, dass das BfE die bereitzustellenden Informationen angemessen aufbereitet und auf der Informationsplattform und in anderen geeigneten
35 Medien so darstellt, dass unterschiedliche Zielgruppen sie nachvollziehen können (vgl. 7.2.4).

Die Stellungnahmen werden grundsätzlich öffentlich und online abgegeben. So können die Verfasser ihre Ausarbeitungen mit anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit teilen, damit Anknüpfungspunkte für eine informierte öffentliche Debatte entstehen. Zusätzlich ist die
40 Möglichkeit der Mitzeichnung von Stellungnahmen anzubieten, so dass die Anliegen gebündelt und die fachliche Beantwortung fokussiert werden kann.

Auf Wunsch der Verfasser können Stellungnahmen auch nicht-öffentlich abgegeben werden. Dies kann in Ausnahmefällen sinnvoll sein, wenn in der Stellungnahme Sachverhalte angeführt werden, deren Veröffentlichung nicht gestattet oder gewünscht ist.

5 Das BfE übermittelt die Stellungnahmen an die BGE als Vorhabenträgerin. Dort werden sie in einem ersten Schritt quantitativ und qualitativ ausgewertet, so dass die inhaltlichen Schwerpunkte erkennbar werden. In einem zweiten Schritt wird jede Stellungnahme auch einzeln gesichtet und abgewogen. Die BGE erstellt einen Auswertungsreport, in dem alle Schlussfolgerungen zusammenfasst werden.

10 Auf Basis dieser Auswertung veröffentlicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung seine Schlussfolgerungen, die es in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen plant.

Aufgaben: Erörterungstermine

15 Die Auswertung und die Schlussfolgerungen sind Grundlage für den anschließenden Erörterungstermin, zu dem das BfE in jeder Standortregion (**## Zulässigkeit vom BMUB noch zu prüfen**) einlädt.

Gegenstand des Erörterungstermins ist der Vorschlag der BGE sowie ggf. vorliegende (Zwischen-)Berichte der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen, die Ergebnisse der Nachprüfung, und die Auswertung von Stellungnahmen aus dem Stellungnahmeverfahren und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

20 In der bisherigen Version des StandAG soll anhand von Dokumentationen der Versammlungen dargestellt werden, „ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht“¹⁸. Akzeptanz kann nach Verständnis der Kommission in diesem Format nicht sinnvoll gemessen werden. Zudem ist Akzeptanz kein Kriterium für die Suche nach einem Standort mit bestmöglicher Sicherheit. Vielmehr sollten die Erörterungstermin genutzt werden, um die Informationsbasis auf allen
25 Seiten zu verbessern und die Abwägungsentscheidungen im Detail nachvollziehbar zu erläutern.

Zusammensetzung

30 Die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Teilnahme an einem Erörterungstermin stehen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen. Die Versammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Die Bekanntmachung muss dabei rechtzeitig und über geeignete Kanäle erfolgen.¹⁹

Zusätzlich sollten die Vertreter der Vorhabenträgerin, der regionalen Gremien, der betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange anwesend sein.

Rechte und Pflichten

35 Die Öffentlichkeit hat das Recht auf eine nachvollziehbare Aufbereitung der Informationen, zu denen sie Stellung nehmen soll. Sie hat das Recht auf eine plausible Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und des sich daraus ergebenden Ergebnisses, das bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen ist.

¹⁸ § 10 Absatz 4 StandAG

¹⁹ vgl. § 10 Absatz 2 StandAG

Finanzierung

Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine werden vom dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung organisiert, durchgeführt und finanziert.

7.4 Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Kommission empfiehlt, die Öffentlichkeitsbeteiligung entlang der Entscheidungsabläufe im Standortauswahlverfahren auszurichten, wie sie in Abschnitt 6.3.1. detailliert beschrieben sind. Alle wesentlichen behördlichen und gesetzgeberischen Entscheidungen sollen von der Öffentlichkeit begleitet, überprüft und verbessert werden.

Abbildung #5 gibt einen Überblick über die zeitliche Abfolge der Gremien in den drei Phasen. Zu beachten ist, dass die Anzahl der Regionalkonferenzen im Verlauf der sich verdichtenden Standortsuche kontinuierlich abnimmt (von ca. sechs auf nur eine). Neben der nationalen Ebene ist daher insbesondere die überregionale Ebene (Rat der Regionen bzw. in der Phase 1 die Fachkonferenz Teilgebiete) wichtig, um die Vielfalt der Perspektiven abzudecken.

Abbildung #5

Abfolge der Gremien in den Phasen

	Vorphase StandAG	Phase 1		Phase 2	Phase 3
		Teilgebiete	Übertägig zu erkundende Standortreg.	Untertägig zu erkundende Standorte	Standortvorschlag und Standortvereinbarung
National	vorläufiges NBG	NBG	NBG	NBG	NBG
Überregional	./.	Fachkonferenz Teilgebiete	Rat der Regionen	Rat der Regionen	./.
Regional	./.	./.	(~6) Regional-konferenzen	(2-3) Regional-konferenzen	(1) Regional-konferenz

NBG: Nationales Begleitgremium

Jede Phase des Standortauswahlverfahrens wird durch ein Bundesgesetz abgeschlossen. Mit dieser Entscheidung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengeführt, nicht-aufgelöste Gegensätze werden durch *Abwägung*²⁰ entschieden.

Das Verfahren kann im Anschluss an die Gesetzesentscheidungen nur dann erneut bewertet werden, wenn es grundlegende rechtliche Einwendungen oder wissenschaftlich fundierte Neueinschätzungen gibt. Jedes Bundesgesetz setzt die *Rahmenbedingungen*²¹ für die nachfolgende Phase.

Als Entscheidungsgrundlage erhalten Bundesregierung und Gesetzgeber in jeder Phase folgende Dokumente:

²⁰ Abstimmung mit AG2

²¹ Abstimmung mit AG2

- Den Bericht des BfE mit den Vorschlägen für die Standorte bzw. Standortregionen. Diese Vorschläge sind ggf. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung z.B. durch die Bearbeitung der Nachprüfaufträge überarbeitet worden.
- Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese umfassen sowohl die Ergebnisse der grundlegenden Beteiligungsformate (vgl. 7.2.1) als auch die Ergebnisse der regionalen Gremien, ggf. inklusive der Dokumente der Nachprüfungen.
- Die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums, in denen die natur- und sozialwissenschaftliche Herausforderungen beleuchtet, Konfliktfelder analysiert und mögliche Verfahrensweiterentwicklungen empfohlen werden.

10 **7.4.1 Vorphase**

Die Kommission empfiehlt, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung frühzeitig beginnt, die Beteiligung der Öffentlichkeit vorzubereiten. Veranstaltungen in den Bundesländern, Medienarbeit in sozialen und redaktionellen Medien, sowie der Aufbau der Informationsplattform sind die vorrangigen Aufgaben, um die breite Öffentlichkeit auf die Standortsuche vorzubereiten.

Neben dem BfE sollte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt auch das Nationale Begleitgremium die öffentliche Diskussion und die Meinungsbildung im Bundestag und Bundesrat begleiten.

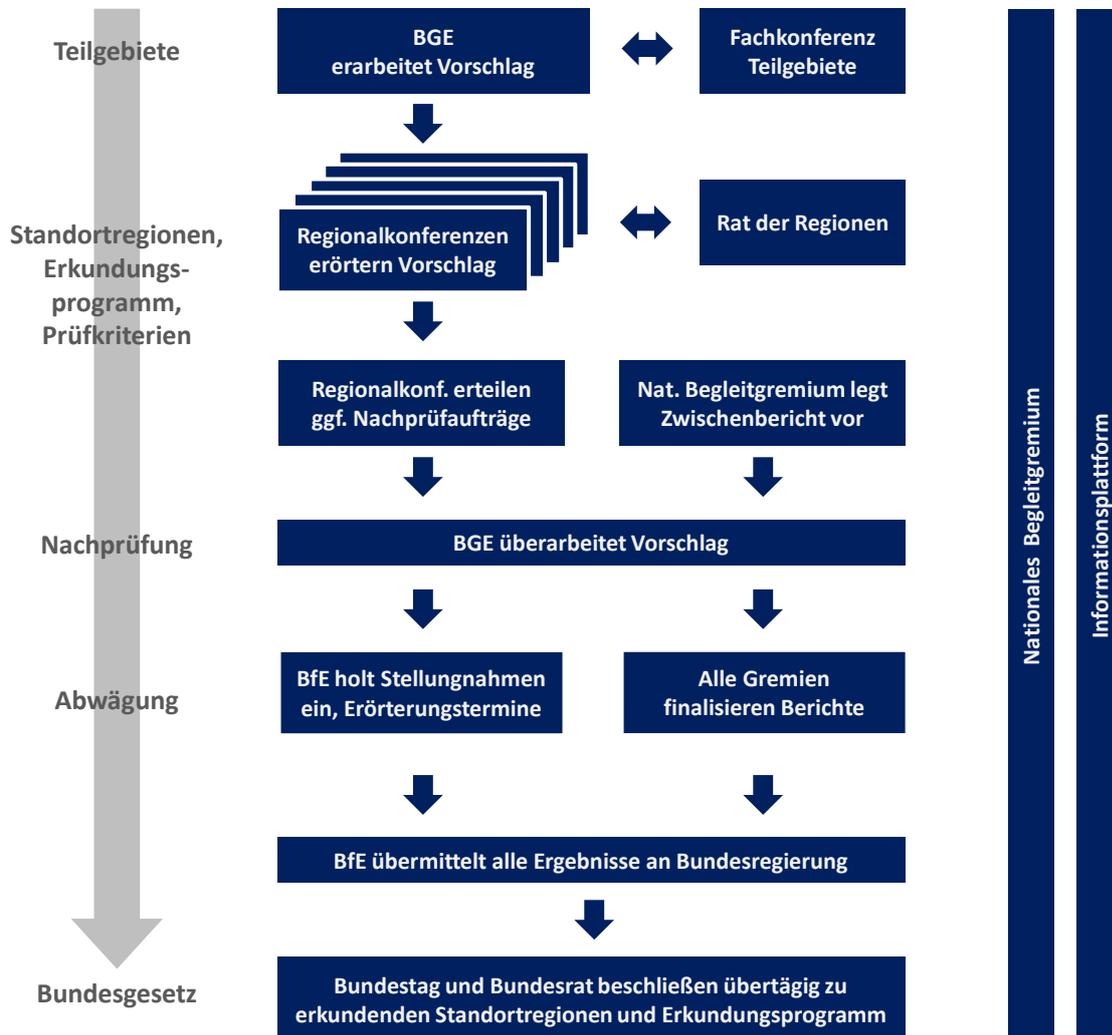
Die Vorphase endet – aus Sicht der Öffentlichkeitsbeteiligung – nicht mit der Novellierung des Standortauswahlgesetzes, sondern mit der Veröffentlichung des Zwischenberichts nach Schritt 2 der Phase 1 (vgl. 6.3.1.1).

7.4.2 Phase 1: Eingrenzung Regionen

Die BGE hat als Vorhabenträgerin die Aufgabe, durch schrittweise Anwendung der vorab definierten Kriterien die übertägig zu erkundenden Regionen zu identifizieren. Damit der zu erarbeitende Vorschlag auf eine vorinformierte und mitwirkungsbereite Öffentlichkeit trifft, muss schon während dieser Zeit – ohne die Zuspitzung einer unmittelbaren Betroffenheit – sachlich über das Standortauswahlverfahren informiert und diskutiert werden. Das Ziel muss sein, nahtlos an die Informationsarbeit und informelle Beteiligung in der Vorphase anzuschließen und die zunehmende Konkretisierung transparent zu machen, die am Ende der Phase 1 zur Definition der übertägig zu erkundenden Standorte führt.

In Abbildung #6 ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 1 vereinfacht dargestellt.

Abbildung #6

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 1 (§13 - §15 Stand AG)**5 Detaillierter Ablauf**

Die BGE als Vorhabenträgerin erarbeitet in drei Schritten durch Anwendung von Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien einen Vorschlag für die Teilgebiete und einen Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Regionen (vgl. 6.3.1.1).

- 10 Das BfE erhält nach Schritt 2 einen Zwischenbericht von der BGE, in dem zunächst die Teilgebiete benannt sind. Auf Basis dieser Information lädt das BfE zur Fachkonferenz Teilgebiete ein, die den Zwischenbericht erörtert (vgl. 7.3.2). Die BGE nimmt auf Grundlage der Beratungsergebnisse möglicherweise Modifikationen vor, arbeitet jedoch nach Abgabe des Zwischenberichts ohne Unterbrechung an Schritt 3 weiter.
- 15 Nach Abschluss von Schritt 3 übermittelt die BGE ihren Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen, sowie die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien an das BfE. Das BfE richtet auf dieser Basis in allen benannten Regionen Regionalkonferenzen ein (vgl. 7.3.3). Sobald die Regionalkonferenzen ihre Arbeit aufgenommen haben, lädt das BfE

zum Rat der Regionen ein und fördert damit die gemeinsame, überregionale Arbeit (vgl. 7.3.4).

Im Rahmen der definierten Form und Frist (vgl. 7.3.3) können die Regionalkonferenzen Nachprüfaufträge an das BfE erteilen, das diese Aufträge entweder selbst bearbeitet oder an die BGE weitergibt.

Das Nationale Begleitgremium ist grundsätzlich nicht an Formen und Fristen gebunden, hat jedoch zu diesem Zeitpunkt einen sinnvollen Ankerpunkt, um einen Zwischenbericht vorzulegen, der wahrgenommene Defizite im Verfahren benennt und den Prozess der Nachprüfung zusätzlich qualifiziert.

Je nach Verlauf der Nachprüfung wird der Vorschlag für die Standortregionen, die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien von der BGE überarbeitet. Mit dem nun vorliegenden Vorschlag holt das BfE von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ein, führt die Erörterungstermine durch und nimmt ggf. letzte Änderungen am Vorschlag vor (vgl. 7.3.5).

Zeitlich parallel mit dem Einholen der Stellungnahmen finalisieren alle Regionalkonferenzen, der Rat der Regionen und das Nationale Begleitgremium ihre Berichte und nehmen dabei sowohl auf die Ergebnisse der Nachprüfungen, als auch auf die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens und der Erörterungstermine Bezug. Die Berichte sollen einerseits bewerten, ob die Nachprüfaufträge methodisch angemessen und nachvollziehbar bearbeitet wurden und andererseits beschreiben, an welchen Punkten Differenzen bestehen und wie diese Konflikte in den kommenden Verfahrensschritten bearbeitet werden sollten. Die Berichte sollten mit kurzer Frist nach Abschluss des Erörterungstermins fertiggestellt werden.

Anschließend übermittelt das BfE alle Ergebnisse an die Bundesregierung, also wie oben beschrieben den letztendlichen Vorschlag der BGE, die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beratungsergebnisse des nationalen Begleitgremiums. Die Bundesregierung leitet daraufhin das Gesetzgebungsverfahren ein.

Die gesamte Phase wird wie alle weiteren Phasen kontinuierlich durch das Nationale Begleitgremium und die Informationsplattform begleitet. Alle Institutionen wirken an den Inhalten der Informationsplattform mit.

7.4.3 Phase 2: Übertägige Erkundung

In Phase 2 wird in den identifizierten Regionen die übertägige Erkundung durchgeführt. Mit den Ergebnissen erarbeitet die BGE einen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte, sowie die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien (vgl. 6.3.1.2). Die Öffentlichkeitsbeteiligung in dieser Phase ist davon geprägt, dass sich die Zahl der Regionalkonferenzen deutlich verringert und die Betroffenheit in gleichem Maße steigt.

Mit Beginn der übertägigen Erkundung wird das Vorhaben nicht mehr nur am Planungstisch behandelt, sondern es wird räumlich erfahrbar. Es ist der Zeitpunkt, zu dem sich das klassische Beteiligungsparadoxon umkehrt: Die Entscheidungsspielräume werden deutlich kleiner, gleichzeitig steigt die wahrgenommene Betroffenheit stark an.²²

Es ist in dieser Phase daher wichtiger denn je, die Kommunikation in die Breite zu tragen. Die Regionalkonferenzen benötigen in dieser Phase ausreichend Ressourcen, um die breite Öffentlichkeit zu informieren, ihre Fragen zu beantworten und sie aktiv in die Beteiligungs-

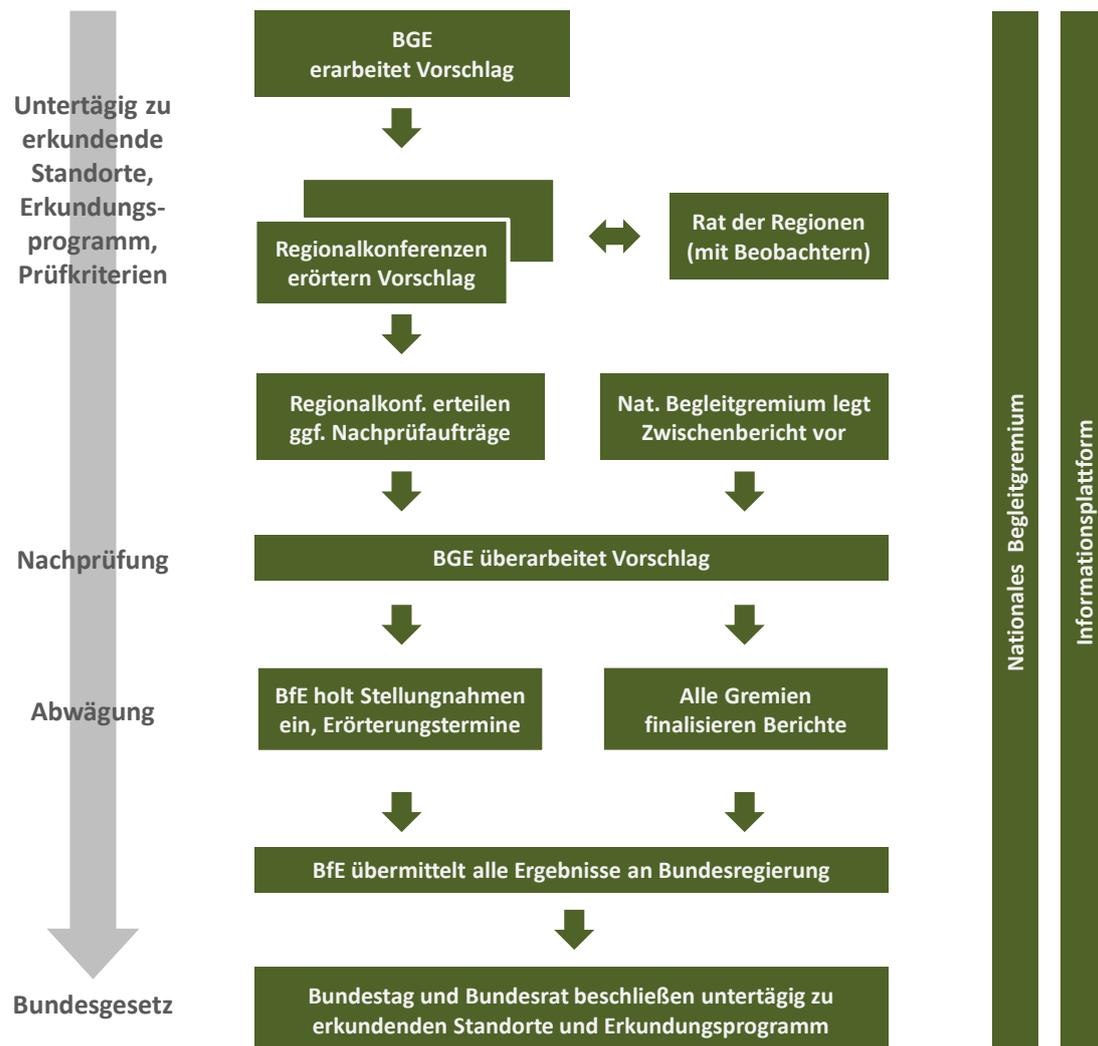
²² vgl. Franz Walter (Hg.) 2013: Die neue Macht der Bürger. Was motiviert die Protestbewegungen? Rowohlt

formate einzubinden. Das BfE sollte in dieser Phase auch in der Außendarstellung seine neutrale Rolle als Regulationsbehörde und als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung klar machen. Ebenso sollte die Vorhabenträgerin in ihrer Informationsarbeit optimal aufgestellt sein, um für alle Zielgruppen verständliche und fundierte Antworten geben zu können.

- 5 In der Abbildung #7 ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 2 vereinfacht dargestellt.

Abbildung #7

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 2 (§16 - §18 Abs.1-2 StandAG)



10

Detaillierter Ablauf

Zu Beginn der Phase 2 führt die BGE als Vorhabenträgerin die übertägigen Erkundungsprogramme durch und erarbeitet einen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Regionen, sowie die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien. Begleitend informieren BGE und BfE die Öffentlichkeit über die Informationsplattform und die Regionalkonferenzen zum Verlauf der Arbeiten.

15

Mit dem Abschluss ihrer Analysen übermittelt die BGE einen Vorschlag an das BfE. Die vom Vorschlag betroffenen Regionen setzen ihre Arbeit in den Regionalkonferenzen und im Rat der Regionen fort. Diejenigen Regionen, die durch den Vorschlag vorläufig zurückgestellt werden, erhalten auf Wunsch im Rat der Regionen einen Beobachterstatus ohne Stimmrecht.
5 Falls sie im weiteren Verlauf erneut in die nähere Auswahl kommen, nehmen sie ihre reguläre Arbeit wieder auf.

Die Regionalkonferenzen prüfen im Dialog mit BfE und BGE den vorliegenden Vorschlag. Sollten dabei wesentliche Fragen offen bleiben, können die regionalen Gremien wie in Phase 1 Nachprüfaufträge erteilen, die von BfE und BGE zu bearbeiten sind.

10 Auch das Nationale Begleitgremium ist wieder aufgerufen, zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Zwischenbericht vorzulegen, um den Nachprüfungsvorgang zusätzlich zu qualifizieren.

Nach Beantwortung der Nachprüfaufträge und ggf. Veränderung des Vorschlags, führt das BfE wieder ein Stellungnahmeverfahren mit Erörterungsterminen durch. Wie in Phase 1
15 finalisieren parallel dazu alle Gremien ihre Berichte, so dass das BfE kurz nach den Erörterungsterminen alle Ergebnisse an die Bundesregierung übermitteln kann.

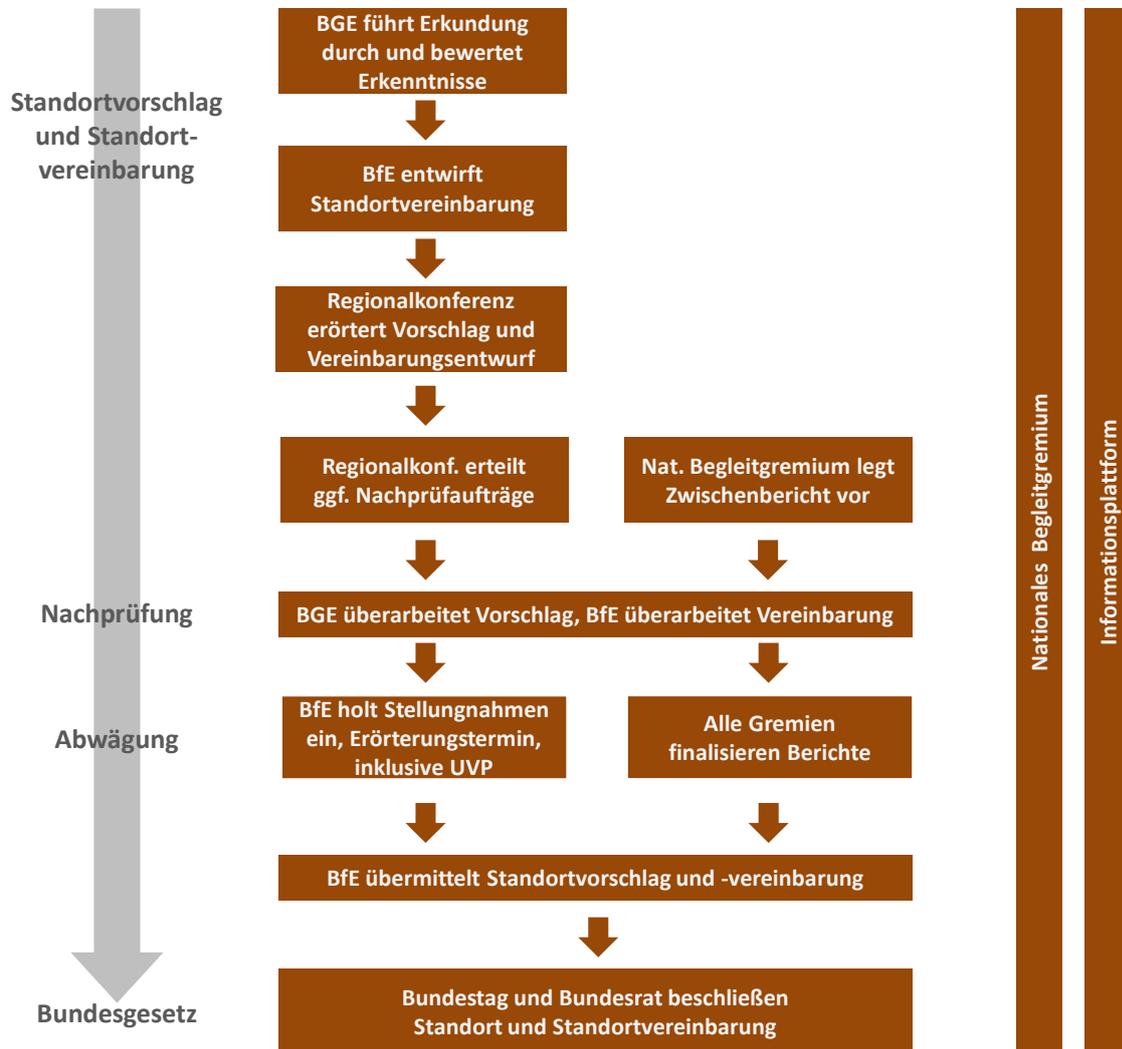
Es folgt das Gesetzgebungsverfahren zur Definition der untertägig zu erkundenden Standorte.

7.4.4 Phase 3: Untertägige Erkundung und langfristige Vereinbarungen

20 In Phase 3 werden die untertägigen Erkundungen durchgeführt (vgl. 6.3.1.3). Die Öffentlichkeitsbeteiligung in dieser Phase ist davon geprägt, dass die verbliebenen Standortregionen mit einer sehr hoher Chance annehmen können, dass das Endlager in ihrer Region errichtet wird. Der Fokus sollte sich daher zunehmend auf die Gestaltung der langfristigen Regionalentwicklung richten, u.a. durch die Ausarbeitung einer Standortvereinbarung (vgl. 7.1.2).

25 In der Abbildung #8 ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 3 vereinfacht dargestellt.

Abbildung #8

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 3 (§18 Abs.3-4 - §20 StandAG)**5 Detaillierter Ablauf**

Der grundsätzliche Ablauf der Phase 3 ähnelt dem der vorhergehenden Phasen. Die BGE als Vorhabenträgerin führt die anstehenden Erkundungsarbeiten durch und bewertet die Erkenntnisse.

10 Für die Region, die auf Basis dieser Ergebnisse die bestmöglichen Voraussetzungen für ein Endlager bietet, entwickelt das BfE einen Entwurf für eine Standortvereinbarung (vgl. 7.1.2).

Die Regionalkonferenz erörtert die Ergebnisse der untertägigen Erkundung und entwickelt ggf. Nachprüfaufträge.

15 Parallel dazu und inhaltlich getrennt bearbeitet die Regionalkonferenz die Frage, wie die Regionalentwicklung gefördert werden kann, für den Fall dass die Entscheidung für einen Standort in der Region getroffen wird. Auf Basis dieser Diskussion tritt die Regionalkonferenz in Verhandlungen mit dem BfE über die Konditionen einer möglichen Standortvereinbarung.

Die gemeinsame Arbeit an der Standortvereinbarung darf keinen Einfluss auf die wissenschaftsbasierte Arbeit des eigentlichen Standortauswahlverfahrens haben. Eine frühzeitige Einigung auf die Konditionen einer möglichen Vereinbarung hat keinerlei Auswirkung auf die Standortauswahl oder auf den möglichen Rechtsschutz gegen eine solche Standortauswahl.

Der Zwischenbericht des Nationalen Begleitgremiums sollte in Phase 3 neben den Fragen der Standortauswahl auch die Auswirkungen einer möglichen Standortvereinbarung betrachten.

Nach der Abarbeitung der ggf. vorzunehmenden Nachprüfung führt das BfE wieder das Stellungnahmeverfahren mit Erörterungstermin durch, welches in dieser Phase auch die Funktion der Umweltverträglichkeitsprüfung hat (vgl. §§ 7-9b UVPG).

Nachdem die Gremien fristgerecht ihre Berichte finalisiert haben, übermittelt das BfE sowohl den Standortvorschlag inkl. aller begleitender Dokumente an die Bundesregierung, aber auch den gemeinsam erarbeiteten Entwurf für die Standortvereinbarung. Der Gesetzgeber entscheidet anschließend über den Standort und die Standortvereinbarung.

7.4.5 Genehmigungsphase

Nach Abschluss des Standortauswahlverfahrens beginnt das Genehmigungsverfahren, welches nicht im StandAG, sondern im Atomgesetz geregelt ist.

7.4.6 Rechtsschutzmöglichkeiten

Wie in 7.2.1 erläutert benötigen die Akteure der erweiterten Beteiligungsformate hohe Gestaltungsfreiheit, während die grundlegende Beteiligungsformate hohe Rechtsicherheit aufweisen sollen. Daher empfiehlt die Kommission, dass gegen behördliche Verfahrenshandlungen, gegen die Ausgestaltung der Fachkonferenz Teilgebiete, der Regionalkonferenzen, des Rats der Regionen, oder der Informationsplattform grundsätzlich kein gerichtlicher Klageweg eingeräumt werden soll. Jedoch sollte gerichtlich überprüfbar sein, ob die genannten Verfahrensbausteine entsprechend der Festlegung eingerichtet worden sind und ob die Regionalkonferenzen ihr verbrieftes Nachprüfrecht wahrnehmen konnten.

7.5 🗣️ Abfallkapazität

##Fragestellung ist bis zur Klärung in der Kommission zurückgestellt.

5 Eine konstruktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist nur zu erwarten, wenn die einzulagernde Abfallmengen zu Beginn der Debatte definiert werden. Es stellt sich daher die Frage wie mit Abfällen umzugehen ist, deren Umfang sich erst zu einem späteren Zeitpunkt definieren lässt.

10 Nach der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms (NaPro) im Sommer 2015 wurde die Kommission gebeten, neben den Empfehlungen zur Standortsuche für hoch radioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle auch Überlegungen anzustellen, wie schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Rahmen der Standortsuche berücksichtigt werden können. Anlass sind insbesondere die zurückzuziehenden Abfälle aus der Schachanlage Asse II sowie die bereits angefallenen und weiterhin anfallenden Rückstände aus der Anreicherung des Urans durch die Firma URENCO aus Gronau, sofern diese nicht mehr verwertet werden können.²³

15 Die Kommission sieht in diesem Zusammenhang zwei Herausforderungen: Zum einen die Frage, welche physikalischen und geologischen Bedingungen erfüllt sein müssen, um die unterschiedlichen Abfallarten in räumlicher Nähe verantwortungsvoll einlagern zu können. Dieses Thema wird in Kapitel 5 erörtert. Zum anderen die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Standortsuche im gesellschaftlichen Konsens möglich ist, wenn die Art und das Volumen der Abfälle zu Beginn der Standortsuche nicht feststehen, sondern sich im Verlauf des Suchverfahren ändern können. Grundsätzlich werden dabei zwei mögliche Wege diskutiert:

Variante „Kapazitätserweiterung vereinbaren“

25 Ein Weg bestünde darin, die Suche in den Phase 1 und 2 zunächst nach den Kriterien für hoch radioaktive Abfälle durchzuführen. In Phase 3, also im Rahmen der untertägigen Erkundung würde analysiert, ob ein Kombilager möglich ist. Wenn dies technisch sinnvoll erscheint, würde im Rahmen der langfristigen Vereinbarungen das Ob und Wie der Kapazitätserweiterung vereinbart.

Variante „Kapazitätserweiterung anordnen“

30 Der andere Weg bestünde darin bereits in Phase 1 die Möglichkeiten für ein Kombilager zu analysieren. In Teilgebieten, die nicht für ein Kombilager geeignet sind, würde die Bürgerbeteiligung nur hinsichtlich hoch radioaktiver Abfälle erfolgen. In den anderen Teilgebieten würde die Standortsuche auf beide Abfallarten ausgelegt. Falls am Ende des Verfahrens keine Eignung für ein Kombilager festzustellen wäre, würde ein eigenes Standortsuchverfahren für ein weiteres Lager neben Schacht Konrad für schwach- und mittelradioaktive Abfälle initiiert.

a) Es werden zwei getrennte Endlagerstandorte in jeweils getrennten Standortauswahlverfahren gesucht. In das eine Endlager sollen die hoch radioaktiven Abfälle, in das andere Endlager die schwach und mittel radioaktiven Abfälle eingelagert werden.

²³ BMUB (2015), Nationales Entsorgungsprogramm, S. 13

b) Es wird ein Endlagerstandort gesucht, bei dem es auf Grund der geologischen Bedingungen möglich ist, dass in zwei räumlich getrennten Lagerteilen jeweils im einen Lagerteil die hoch radioaktiven Abfälle und im anderen Lagerteil die schwach und mittel radioaktiven Abfälle eingelagert werden (Kombilager). Der Abstand zwischen den Lagerteilen kann mehrere
 5 hundert Meter bis zu mehreren Kilometern betragen. Die Erschließung erfolgt aber an der Geländeoberfläche weitgehend von einem einzigen Standort aus. Damit ist nur ein einziges Standortauswahlverfahren notwendig.

Welche der oben genannten Varianten a) und b) letztlich möglich ist, kann frühestens am Ende der Phase 1 eventuell auch erst am Ende der Phase 2 entschieden werden. Denn ob die
 10 Variante b) überhaupt möglich ist, hängt ganz wesentlich von den geologischen Voraussetzungen ab. Im Rahmen des Standortauswahlverfahrens muss also möglichst früh geklärt werden, ob die Variante b) auf Grund der geologischen Randbedingungen überhaupt möglich ist.

Daraus leitet die Kommission folgende Empfehlungen ab:

15 1. Das Standortsuchverfahren berücksichtigt in der Phase 1, in der die Teilgebiete ausgewiesen werden, sowohl Kriterien für die Einlagerung von hoch radioaktiven Abfällen als auch Kriterien für die Einlagerung von schwach und mittel radioaktiven Abfällen. Der Vorhabenträger gibt in seinem Bericht zur Phase 1 eine Empfehlung ab, ob einzelne Teilgebiete auch für die Einrichtung eines Kombilagers geeignet erscheinen. Die Abfallmengen und die
 20 (derzeit teilweise noch unbekannt) physikalischen Eigenschaften für die schwach und mittel radioaktiven Abfälle werden vorerst auf Grund von auf der sicheren Seite liegenden Annahmen geschätzt (die Kommission geht davon aus, dass bis zum Beginn des Standortsuchverfahrens im Jahr 2018 dazu weitere Kenntnisse vorliegen). Die Teilgebiete, die für ein Kombilager geeignet sind – sofern es solche geben sollte –, werden im Bericht detailliert
 25 ausgewiesen und begründet.

2. Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung wird in den (eventuell vorhandenen) Teilgebieten, die für ein Kombilager geeignet sind, eine Bürgerbeteiligung von Anfang an im Hinblick auf ein Kombilager durchgeführt. In den Teilgebieten, die nicht für ein Kombilager geeignet sind, erfolgt die Bürgerbeteiligung nur hinsichtlich der Einlagerung von hoch radioaktiven
 30 Abfällen.

3. Prinzipiell gibt es keinen Unterschied zwischen der Bürgerbeteiligung bei der Standortauswahl für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle und der Bürgerbeteiligung für ein Endlager für schwach und mittel radioaktive Abfälle.

4. Sofern am Ende der Phase 1 keine Teilgebiete ausgewiesen werden, die für ein Kombilager geeignet sind, wird das gesamte Standortsuchverfahren nur hinsichtlich eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle weitergeführt. ~~Vollständig unabhängig von dem Standortsuchverfahren für ein EL für hoch radioaktive Abfälle wird ein neues Standortsuchverfahren für ein Endlager schwach und mittel radioaktive Abfälle begonnen.~~

7.6 Beteiligung an der Kommissionsarbeit

40 Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, schon während ihrer Arbeit öffentliches Feedback einzuholen und dies bei der Ausarbeitung der Kommissionsempfehlungen zu berücksichtigen. Daher wurden im Zeitraum zwischen Juni 2015 und Mai 2016 unterschiedliche Teilöffentlichkeiten eingeladen, sich in verschiedenen Formen an der Erarbeitung der Handlungsempfehlungen zu beteiligen, sich zur Arbeit der Kommission zu äußern, diese zu kritisieren und

Alternativen sowie Verbesserungsvorschläge einzubringen. So sind Fachwissen und Einschätzungen der Öffentlichkeit in die Erstellung des Berichts eingegangen.

Am 20. Juni 2015 stellte die Kommission ein Beteiligungskonzept mit konkreten Umsetzungsempfehlungen vor, wie die Öffentlichkeit an der Arbeit der Kommission und deren Abschlussbericht beteiligt werden kann. Das Konzept wurde im Laufe der Kommissionsarbeit fortgeschrieben und im Sinne eines lernenden Verfahrens ergänzt und geändert.

An jedem Beteiligungsformat haben Kommissionsmitglieder als Botschafter persönlich teilgenommen und sichergestellt, dass die zentralen Erkenntnisse aus den Veranstaltungen auch Thema der Kommissionsarbeit wurden. Darüber hinaus wurden prägnante Beteiligungsergebnisse in Form von Zitaten und Erläuterungen im Bericht dokumentiert.

In vollständiger Form finden sich die Ergebnisse im Anhang zu diesem Bericht wieder. Dieser besteht zum einen aus einer Beteiligungstabelle, in der die Ergebnisse aus allen Formaten, die innerhalb dieses Beteiligungskonzeptes vorgesehen waren und die im Folgenden vorgestellt werden, in einheitlich auswertbarer Form aufgenommen wurden. Zum anderen finden sich darin Dokumentationen und Ergebnisberichte, die im Nachgang zu den jeweiligen Beteiligungsformaten wie Workshops oder Fachtagungen entstanden sind.

7.6.1 Konzept und Formate

Die AG 1 „Gesellschaftlicher Dialog, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz“ hatte die Aufgabe, nicht nur Vorschläge zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortsuche selbst, sondern auch an der Arbeit der Kommission zu entwickeln.

In dem von der Kommission verabschiedeten Beteiligungskonzept²⁴ wurden daher zunächst die Ziele dieser Öffentlichkeitsbeteiligung, die Grundsätze guter Beteiligung sowie die wichtigsten Inhalte und Themen einer solchen Beteiligung an der Kommissionsarbeit beschrieben. Diese wurden dann in konkrete Formate übersetzt, die parallel zur Arbeit der Kommission durchgeführt wurden und deren Ergebnisse in die Empfehlungen der Kommission – dem hier vorliegenden Gesamtbericht – einfließen sollten. Änderungen, die sich im Zuge der Kommissionsarbeit durch neue Erkenntnisse ergaben, wurden im Sinne eines „lernenden Verfahrens“ laufend in das Konzept eingearbeitet.

Die Ziele und Leitlinien der Beteiligung an der Arbeit der Kommission unterschieden sich im Wesentlichen nicht von denen der eigentlichen Endlagersuche, die zu Beginn dieses Kapitels beschrieben wurden. Zum einen galt der Anspruch, Beteiligung von neuer Qualität zu erreichen und die Bereitschaft möglichst vieler zu wecken. Außerdem wurde die Bedingung formuliert, alle Elemente der Beteiligung transparent und nachvollziehbar darzustellen und ihren Einfluss auf den Bericht deutlich zu kennzeichnen. Externe Moderatoren sorgten für die nötige Neutralität und waren verpflichtet, die Grundsätze guter Beteiligung im Prozess umzusetzen.

Die Inhalte und Themen der Beteiligung leiteten sich dabei direkt aus dem StandAG ab, in dem der Auftrag zur Beteiligung an der Arbeit der Kommission direkt formuliert ist. Die AG 1 hat sich dafür ausgesprochen, die Empfehlungen gemäß § 4 Absatz 2 StandAG zum Gegenstand der Beteiligung an der Arbeit der Kommission zu machen. Auch hier lautete die übergeordnete Fragestellung: „Wer wird wie zu welchen Themen beteiligt?“ Zu den Zielgruppen, die erreicht werden sollten, gehörten unter anderem die breite Öffentlichkeit, Jugend und junge Erwachsene, Vertreter der regionalen Öffentlichkeit sowie die kritische und die

²⁴ [K-Drs. 108 neu](#)

Fachöffentlichkeit. Für all diese Teilöffentlichkeiten galt es, zum richtigen Zeitpunkt geeignete Formate zu finden und so ein möglichst breites Interesse und gute Ergebnisse zu erzielen, die dann in den hier vorliegenden Bericht Eingang finden sollten.

5 Abbildung #9

Beteiligungsformat	Formate	Status
(1) Bürgerdialog Standortsuche	Plenarveranstaltung mit Arbeitsgruppen	durchgeführt
(2) Informationskampagne	Information der breiten Öffentlichkeit über Kerninhalte des Entwurfs	zurückgestellt
(3) Workshops mit den Regionen	3 Workshops (je eintägig)	durchgeführt
(4) Workspace mit der Fachöffentlichkeit	Online-Workspace und Fachkonferenz	durchgeführt
(5) Junge Erwachsene und Beteiligungspraktiker	3 Workshops (je zweitägig)	durchgeführt
(6) Dialogangebote kritische Gruppen	Dokumentenanalyse	durchgeführt
(7) Zuschriften und Online-Format	Kommentierung des Entwurfs im Web	durchgeführt
(8) Kommissionsbericht im Entwurf	World Café mit vernetzter Dokumentation und Plenarphasen	durchgeführt

Neben den in Tabelle 1 aufgelisteten primären Formaten gab es weitere, unabhängige Formate – wie das ENTRIA Bürgergutachten –, die nicht Teil des Kommissionskonzeptes waren, aber dennoch in den Empfehlungen der Kommission benannt und berücksichtigt werden sollten. Schließlich einigte sich die Kommission außerdem auf einige optionale Formate, die bei Bedarf zusätzlich durchgeführt werden sollten.

Jedes der durchgeführten Formate wurde von mindestens zwei Botschaftern aus den Reihen der Kommissionsmitglieder begleitet. Diese hatten die Aufgabe, die wichtigsten Ergebnisse aus den Beteiligungsformaten in die jeweilige Arbeitsgruppe der Kommission einzubringen, umgekehrt aber auch den aktuellen Diskussionsstand in der Kommission bzw. Arbeitsgruppe in die jeweilige Zielgruppe hineinzutragen. Zudem wurden alle Formate von externen Dienstleistern konzipiert, moderiert und durchgeführt. Eine Auswertung erfolgte durch unabhängige Institute nach sozialwissenschaftlichen Standards²⁵. Am Ende flossen viele der Empfehlungen aus den einzelnen Formaten in diesen Bericht ein, die gesammelten Ergebnisse sind in der Beteiligungstabelle im Anhang dieses Berichtes festgehalten. Bei einigen Formaten erstellten die neutralen Moderatoren zusätzlich Dokumentationen bzw. Ergebnisprotokolle, in denen die zentralen Botschaften festgehalten wurden.

Im Folgenden werden die einzelnen Formate kurz vorgestellt und deren Ablauf skizziert. Dabei kann an dieser Stelle nur oberflächlich auf diese eingegangen werden. Eine detaillierte Beschreibung aller Formate findet sich einerseits im Beteiligungskonzept und zum anderen im Evaluationsbericht.

²⁵ Die Gesamtergebnisse der Evaluation sind nachzulesen in K-Drs.230

(1) Bürgerdialog Standortsuche²⁶

Der Bürgerdialog Standortsuche fand am 20.06.2015 statt, in dessen Mittelpunkt das Beteiligungskonzept stand. Rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutierten in Fokusgruppen und im Plenum anhand der World-Café-Methode zu wichtigen Themen in Bezug auf die Standortsuche. Beim Bürgerdialog handelte es sich um eine Mischform aus Informations- und Beteiligungsveranstaltung²⁷. Inhaltlich wurden bei der Veranstaltung zum einen wichtige Fragestellungen in Bezug auf die Endlagersuche diskutiert, zum anderen war auch das Beteiligungskonzept selbst Inhalt der Diskussionen. Dadurch wurde der Rahmen für die weitere Arbeit der Kommission gesetzt.

Leider gelang es – trotz einiger Versuche im Vorfeld – nicht, auch mit kritischen Gruppen in Dialog zu treten und diese zu einer Teilnahme an der Veranstaltung zu motivieren. Auch die Ansprache der „breiten Öffentlichkeit“ konnte nicht wie gewünscht gelingen. Zu einem derart frühen Zeitpunkt der Beteiligung konzentrierte sich das Interesse bei einem kleinen Teil der Bevölkerung, der entweder fachlich mit der Thematik befasst war oder sich seit längerem engagiert mit dieser beschäftigte. Dennoch konnten viele wichtige Themen adressiert werden und eine gute Diskussionskultur während der Veranstaltung etabliert werden.

Die Ergebnisse sind in der Beteiligungstabelle im Anhang zu diesem Bericht enthalten und mit dem Kürzel BD markiert, die wissenschaftliche Auswertung dieses Formats findet sich im Gesamtbericht zur Evaluation der Beteiligungsformate wieder (K-Drs. / AG 1-67).

(2) Informationskampagne²⁸

Die Informationskampagne wurde auf Anregung der Teilnehmenden des Bürgerdialog Standortsuche in das Konzept aufgenommen, jedoch zum Ende der Kommissionsarbeit wieder zurückgestellt.

Als Teil einer umfassenden Information der Bevölkerung war im Beteiligungskonzept auch eine Informationskampagne vorgesehen, um die breite Öffentlichkeit über die Inhalte der Kommissionsarbeit zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zwar ist die Lagerung radioaktiver Abfallstoffe ein grundsätzlich bekanntes und kontrovers diskutiertes Thema, eine wirkliche Beteiligungsbereitschaft setzt jedoch in den meisten Fällen erst dann ein, wenn eine unmittelbare Betroffenheit besteht. Eine bundesweite Informationskampagne sollte einerseits Aufmerksamkeit erregen, vor allem aber auch die Gelegenheit bieten, die Kerninhalte des Berichtsentwurfs zu kommentieren. Leider geriet die Kommission aber bei der Berichtserstellung in Zeitverzug, sodass einige wichtige Inhalte deutlich später Gegenstand der Diskussion wurden als ursprünglich geplant.

(3) Workshops mit Vertretern der Regionen²⁹

Insgesamt fanden drei Workshops mit Vertretern der Regionen zwischen Oktober 2015 und Januar 2016 statt. Vertreter regionaler Verwaltungen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger kamen aus der gesamten Bundesrepublik zusammen, um vor allem Themen mit regionalem Bezug zu diskutieren. Im Vordergrund standen dabei die Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit während der Standortsuche sowie die Diskussion planungswissenschaftlicher Kriterien und mögliche Konsequenzen eines Endlagers für die jeweilige Region. Dabei sollten alle Regionen, die in der Vergangenheit oder in Zukunft potenziell von der Einrich-

²⁶ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 30

²⁷ Vgl. K-Drs. 230, S. 11

²⁸ Vgl. K.-Drs. 108 neu., S. 31 ff.

²⁹ Vgl. ebd., S. 34 f.

tung eines Endlagers betroffen waren oder sein könnten, die Möglichkeit erhalten, Vertreter für die Veranstaltungsreihe zu entsenden.³⁰ Eingeladen wurden schließlich alle Landkreise. Erwartet war eine Gruppengröße von 40-60 Personen, die jedoch weit überschritten wurde und sich bei allen drei Workshops zwischen 80 und ca. 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewegte.

Leider gelang es nicht vollständig, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Politik, Verwaltung und Bürgergruppen bzw. -initiativen herzustellen. Letztere waren dabei deutlich in der Minderheit. Dennoch waren alle drei Termine von guter Diskussionsqualität gekennzeichnet. Auch die Zielsetzung, konkrete Empfehlungen dafür zu erarbeiten, wie die regionale und überregionale Öffentlichkeit bei der Suche nach einem Endlager einbezogen werden könnte, wurde erreicht. In allen drei Workshops wurden in Arbeitsgruppen sowie Plenarteilen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet, die Eingang in die AGen und in den Gesamtbericht fanden. Einige der regionalen Gremien, die in Kapitel 7.3 beschrieben sind, wurden während der Workshopreihe ins Leben gerufen und – wenn auch teilweise in veränderter und weiterentwickelter Form – von der Kommission aufgenommen.

Die Ergebnisse im Einzelnen sind in einer Dokumentation zusammengefasst sowie in der Ergebnistabelle im Anhang zu diesem Bericht enthalten und mit dem Kürzel RE 1-3 markiert. Alle drei Workshops wurden zudem evaluiert und sind im Gesamtbericht zur Evaluation aller Beteiligungsformate nachzulesen.

(4) Workspace mit der Fachöffentlichkeit³¹

Die Präsenzveranstaltung sowie die dazugehörige Online-Kommentierung durch die Fachöffentlichkeit befasste sich mit den Ausschlusskriterien, den Mindestanforderungen sowie den Abwägungskriterien bei der Standortauswahl. Diese wurden gemeinsam mit Fachleuten aus den Bereichen Endlagerung, Geowissenschaften, Bergbau und Planungswissenschaften während einer zweitägigen Fachtagung diskutiert. Im Vorfeld sowie im Anschluss an die Veranstaltung gab es die Möglichkeit, den Entwurf im Rahmen einer Online-Konsultation zu kommentieren. Das Format konzentrierte sich dabei auf wissenschaftliche Dokumente, die als Kommissionsdrucksachen zuvor eingebracht wurden³².

Ziel der Veranstaltung war es, eine ergebnisorientierte Diskussion auf hohem fachlichen Niveau zu ermöglichen und so direkt auf die Arbeit der AG 3 „Gesellschaftliche und technisch-wissenschaftliche Entscheidungskriterien sowie Kriterien für Fehlerkorrekturen“ Einfluss nehmen zu können, bevor deren Berichtsentwurf in den Gesamtentwurf des Kommissionsberichts einfließen konnte. Bei der zweitägigen Konferenz wurden die ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in parallel arbeitende Arbeitskreise eingeteilt, welche von Expertinnen und Experten und neutralen Moderatoren begleitet und betreut wurden. Anschließend wurden die Ergebnisse im Plenum vorgestellt und diskutiert. Während der Online-Kommentierung wurden knapp 200 Kommentare abgegeben. Diese sind ebenso wie die zentralen Ergebnisse aus der Präsenzveranstaltung in der Beteiligungstabelle festgehalten und mit dem Kürzel FOE versehen. Außerdem wurde ein Ergebnisdokument durch den zuständigen Dienstleister erstellt.

³⁰ vgl. ebd., S. 23

³¹ Vgl. ebd., S. 36 f.

³² U.a. K-Drs. 157 und K-Drs. / AG 3-69A

(5) Workshopreihe mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern³³

Bei diesem Format handelte es sich um eine Workshopreihe, die sich in erster Linie mit der Frage auseinandersetzte, wie eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche aussehen könnte. Die Teilnehmenden – junge Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren – setzten sich dabei mit den Ansprüchen künftiger Generationen an einen fairen, transparenten Prozess auseinander. Unterstützt wurden sie dabei von erfahrenen Beteiligungspraktikern, die mit ihnen diskutierten und gemeinsam Vorschläge ausarbeiteten. Insgesamt fanden zwischen Oktober 2015 und März 2016 drei Workshops mit je 25-30 Teilnehmenden statt, in denen verschiedene Fragen nach einer gelungenen Öffentlichkeitsbeteiligung Schritt für Schritt erörtert und vertieft wurden. Dabei wechselten sich Barcamp- bzw. Arbeitsgruppen-Einheiten mit Diskussionen im Plenum und fachlichen Inputs ab. Bei allen Workshops kamen zudem auch innovative Methoden zum Einsatz, um die Inhalte zielgruppengerecht übermitteln zu können und die Vernetzung der Teilnehmer untereinander zu befördern. Während der erste Workshop einen Überblick zur Arbeit der Kommission und die wichtigsten Themen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab, wurden im zweiten Workshop bereits konkrete Handlungsempfehlungen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erarbeitet. Der dritte Workshop war zunächst optional, wurde jedoch durch die Teilnehmer ausdrücklich gewünscht und schließlich auch durchgeführt. Im Nachgang zu diesem äußerten die Teilnehmenden Kritik an dem bis dahin vorgelegten Entwurf der AG 1, in dem aus ihrer Sicht zentrale Themen des Jugendworkshops noch nicht ausreichend behandelt wurden. In einem Brief an die Vorsitzenden der AG 1 formulierten sie den Wunsch, ihre Anliegen deren Mitgliedern direkt vorzutragen. Am 1. April 2016 wurde dieser Bitte entsprochen und Vertreter der jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern zu einer der Sitzungen eingeladen, wo sie ihre zentralen Forderungen den Mitgliedern vortrugen und mit diesen gemeinsam diskutierten.

Eine der Besonderheiten dieser Workshopreihe war die Benennung von zwei Jugendbotschaftern. Deren Aufgabe bestand darin, sowohl zentrale Ergebnisse aus den einzelnen Workshopterminen in die AG 1 zu übermitteln und umgekehrt auch den Teilnehmern des Beteiligungsformates von den Diskussionen sowie dem jeweils aktuellen Arbeitsstand aus der AG zu berichten.

Da sich der Teilnehmerkreis sowohl aus jungen Erwachsenen als auch aus Beteiligungspraktikern zusammensetzte, galt es hierbei vor allem auf die Bedürfnisse der jungen Erwachsenen Rücksicht zu nehmen. Diese waren zwar nicht – wie ursprünglich geplant – deutlich in der Überzahl, dennoch entstand nicht der Eindruck, dass deren Vorstellungen und Meinungen dadurch zu kurz gekommen waren. Im Gegenteil: Bei allen Workshops lag die Zufriedenheit der Teilnehmer anschließend im überdurchschnittlichen Bereich.³⁴ Die Ergebnisse der Workshopreihe sind in Dokumentationen zusammengefasst und finden sich außerdem in der Ergebnistabelle im Anhang dieses Berichts mit dem Kürzel JE 1-3 wieder. Die Evaluation fand auf Grund der zeitlichen Gegebenheiten nur für die ersten beiden Workshops der Reihe statt.

(6) Dialogangebote kritische Gruppen³⁵

Ein zentraler Anspruch an die Arbeit der Kommission war es, die Fehler der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Umgang und der Lagerung von Atommüll aufzuarbeiten und so einen Neustart im Umgang mit hoch radioaktiven Abfällen und der Suche nach einem Endlager zu ermöglichen. Sehr viele Gruppen aus der Anti-Atom Bewegung haben ausführ-

³³ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 38 f.

³⁴ Vgl. K-Drs. 230, S. 33-44

³⁵ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 40 ff.

lich begründet, warum aus ihrer Sicht keine Zusammenarbeit mit der Kommission möglich ist. Um dennoch die Impulse aus dieser Öffentlichkeit aufnehmen zu können, hat die Kommission in Form einer Dokumentenanalyse die Stellungnahmen der sogenannten „kritischen Gruppen“ der Anti-Atom Bewegung bearbeitet. Gemeint sind jene Gruppen der Bevölkerung, die sich in der Vergangenheit besonders kritisch sowohl zum Einsatz von Atomenergie generell als auch zum Vorgehen bei der Suche nach einem Endlager geäußert hatten. Bei der Analyse wurden gezielt Websites von Bürgerinitiativen, NGOs und anderer zivilgesellschaftlicher Gruppen nach Stellungnahmen in Bezug auf die Arbeit der Kommission durchsucht, sowie Blogbeiträge³⁶ analysiert. Vor allem die Glaubwürdigkeit eines Neustarts wurde von diesen Gruppen grundsätzlich kritisch betrachtet und Befürchtungen ausgesprochen, der Zeitdruck sowie die Zusammensetzung der Kommission könnten die Probleme der Vergangenheit nicht lösen. Die Ergebnisse der Dokumentenanalyse finden sich in der Ergebnistabelle und sind mit dem Kürzel DOK gekennzeichnet.

(7) Zuschriften und Online-Format³⁷

Auf der Internetseite der Endlagerkommission gab es die Möglichkeit, Zuschriften an die einzelnen Arbeitsgruppen oder die Gesamtkommission zu senden. Diese wurden als Tagesordnungspunkt in die jeweiligen Sitzungen aufgenommen. Weiterhin wurde der Berichtsentwurf der Kommission je nach Fertigstellung und Beschlussfassung der Kommission Kapitel für Kapitel ins Netz gestellt und zur Kommentierung freigegeben. Dabei gab es sowohl die Möglichkeit, für die einzelnen Absätze des Berichtes ein positives oder negatives Votum abzugeben als auch diese zu kommentieren, sowie Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vorzunehmen. Die Auswertung der Kommentare erwies sich als besondere Herausforderung, was einerseits an ihrer großen Fülle (###Zahl nach Ende ergänzen) lag und andererseits daran, dass es sich bei den Kommentaren um Einzelmeinungen handelte, die keinen (Gruppen-)Konsens oder -Dissens darstellten. Schließlich wurde in der Sitzung der AG 1 vom 10.05.2016 beschlossen, ausgewählte Kommentare in Form von Zitatboxen in den Fließtext einzuarbeiten. Der Anspruch war dabei, sowohl positive, kritische, wie auch ergänzende Kommentare auszuwählen, um so deren Vielfalt möglichst umfänglich widerzuspiegeln. Die Verwendung von Originalzitaten soll in Anlehnung an die bei der qualitativen Inhaltsanalyse verwendeten Ankerbeispiele in prägnanter Weise Aussagen und kritische Äußerungen der Teilnehmer verdeutlichen. Da sich die Online-Kommentare direkt auf den Kommissionsbericht beziehen, konnten diese direkt an den entsprechenden Stellen verankert werden. ## Statistische Angaben ergänzen nach Ablauf Kommentierungsphase.

(8) Kommissionsbericht im Entwurf³⁸

Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 29./30. April 2016 in Berlin konnte sich die interessierte Öffentlichkeit über den Berichtsentwurf der Kommission mit seinen Kernbotschaften informieren und dazu Feedback geben. Das Teilnehmerspektrum war breit: Behörden, Wissenschaft, Bürgerinitiativen, nicht-organisierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, u.a. arbeiteten mit, insgesamt rund 150 Interessierte.

Zunächst wurden Informationen zu den Kernbotschaften des Berichts im Rahmen eines InfoMarktes zur Verfügung gestellt. Dort standen Mitglieder der Kommission den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Rückfragen zur Verfügung. Die anschließenden Dialogrunden bildeten an beiden Tagen den Schwerpunkt der Veranstaltung. Hier saßen jeweils 5 Personen

³⁶ Vgl. K-Drs. 230, S. 7

³⁷ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 44 f.

³⁸ Vgl. ebd., S. 46

an einem Tisch und diskutierten über die Kernbotschaften des Berichts bzw. gaben ihr Feedback dazu, vor dem Hintergrund folgender Fragestellungen: „Wir stimmen überein, weil...“ oder „Wir stimmen (mit Teilaspekten) nicht überein, weil...“. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden wurden „in Echtzeit“ über ein Redaktionssystem gesammelt, das an jedem
 5 Tisch zur Verfügung stand. Am Vormittag des zweiten Tags gab es außerdem eine Aussprache mit den Arbeitsgruppen der Kommission, bei der auch noch einmal direkt Fragen an die Kommission adressiert werden konnten. Im Ergebnis liegt nun eine Liste mit Pro- und Contra-Argumenten zu den Kernbotschaften aus dem Berichtsentwurf vor, zudem finden sich die Ergebnisse mit dem Kürzel KON versehen in der Beteiligungstabelle wieder. Außerdem
 10 wurde in der Sitzung der AG 1 am 11.05. beschlossen, analog zum Verfahren bei der Online-Kommentierung, auch bei diesem Format auf Originalzitate zurückzugreifen. Auch hier wird durch die Quellenangabe – optisch sofort sichtbar – die Vielfalt der Kommentare zu den jeweiligen Textstellen deutlich.

(9) Vorstellung Kommissionsbericht³⁹

15 Statt eines gesonderten Formats, bei dem der Kommissionsbericht offiziell und unter Teilnahme der Öffentlichkeit vorgestellt wird, entschied sich die Kommission für eine weitere Kommissionssitzung. **##wird ergänzt nach Übergabe des Berichts**

7.6.2 Ablauf und Schlussfolgerungen

20 Entsprechend der Breite der zu behandelnden Themen kam jedes der Formate zu eigenen Ergebnissen, aus denen Handlungsempfehlungen und offene Fragen an die Kommission abgeleitet wurden. Diese inhaltlichen Schlussfolgerungen sind in den jeweiligen thematischen Kapiteln verarbeitet und dokumentiert.

25 Die Kommissionsmitglieder, die als Botschafterinnen und Botschafter an den Veranstaltungen und Online-Formaten teilgenommen haben, hatten die sehr anspruchsvolle Aufgabe, die Vielfalt der Einzelergebnisse in angemessener Weise in die Arbeit der Kommission zu transportieren. Da die Debatten innerhalb der Kommission ebenso vielstimmig waren wie in den Öffentlichkeitsveranstaltungen, lag hier die wesentliche Herausforderung der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Umgang mit den Ergebnissen

30 Bereits bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes für die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Kommissionsarbeit wurde als zentrale Erfolgsbedingung formuliert, dass die Ergebnisse in geeigneter Form an die Kommission übermittelt werden und in deren Empfehlungen – d.h. dem hier vorliegenden Bericht – einfließen sollten. Dazu war vorgesehen, die einzelnen Empfehlungen aus den Formaten aufzugreifen, durch die jeweilige AG abzuwägen und
 35 bewerten zu lassen. Dies stellte sich bei der Durchführung nach und nach als nicht praktikabel heraus. Zum einen war die Fülle an Aussagen enorm, zum anderen handelte es sich um äußerst heterogene Ergebnisse, die teils aus Diskussionen in Kleingruppen, teils aus Abstimmungen oder gar aus Aussagen Einzelner resultierten. Anhand der erstellten Dokumentationen und auf Grund der Berichte der Botschafter konnten dennoch zentrale Forderungen aus
 40 den verschiedenen Formaten identifiziert und in der Kommissionsarbeit und in diesem Bericht verarbeitet werden. **####** Themen, die von den einzelnen Beteiligungsformaten besonders hervorgehoben wurden, sind am Ende der jeweiligen Kapitel gesondert erläutert.

³⁹ Vgl. ebd., S. 47 f.

Auch die Abwägung durch die jeweilige Arbeitsgruppe und deren Ergebnis ist dabei dokumentiert. Einige der Forderungen wurden dabei wie vorgelegt übernommen, andere wurden zunächst angepasst und wieder andere nach entsprechender Abwägung abgelehnt.

Dennoch war es der Anspruch, nicht nur besonders zentrale, sondern alle Ergebnisse umfänglich und in einheitlicher Form festzuhalten, um einen detaillierten Überblick zu den durchgeführten Formaten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde eine Ergebnistabelle angefertigt, in die die Moderatoren alle Forderungen, Botschaften, Fragen und Anmerkungen aus den Formaten möglichst neutral aufgenommen haben. Diese Tabelle ist Teil des Beteiligungsberichtes im Anhang des Kommissionsberichtes und enthält neben den zentralen inhaltlichen Aussagen auch den jeweiligen Grad an Zustimmung. Jede Aussage ist zudem mit einer eigenen ID gekennzeichnet, auf die im Text referenziert werden kann sowie mit einem Verweis auf die Textstelle(n), in der oder denen das jeweilige Thema behandelt wird.

Dadurch können auch die Beteiligten dezidiert nachvollziehen, an welchen Stellen sich der Bericht mit dem jeweiligen Ergebnis aus dem Format auseinandersetzt. Die übergreifende Auswertbarkeit dieser Daten ist ein wertvoller Datenschatz auch für die zukünftigen Entscheidungen. Viele Antworten für neu auftretende Fragen sind vermutlich bereits in den Dokumentationen enthalten. Im Laufe des gesamten Standortauswahlverfahrens können so Fragen an die historische und jeweils aktuelle Öffentlichkeit gestellt und beantwortet werden. Der Nutzen des jeweiligen Beteiligungsformats kann auf diese Weise weit über die jeweils aktuelle Auswertung hinausreichen.

7.6.3 Wissenschaftliche Bewertung

Die Institute *Dialogik gemeinnützige GmbH* und das *European Institute for Public Participation* haben gemeinsam die Aufgabe übernommen, den Beteiligungsprozess wissenschaftlich auszuwerten und Impulse für das laufende Beteiligungsverfahren zu geben. Ziel der prozessbegleitenden Evaluation war es, die Stärken und Schwächen des Beteiligungskonzeptes theoretisch und empirisch zu identifizieren. Ebenso sollen Empfehlungen für die Gestaltung zukünftiger Beteiligungsverfahren gegeben werden. Die empirische Analyse beruht auf kriteriengeleiteten qualitativen Beobachtungen und quantitativen Befragungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei ausgewählten Veranstaltungen. Insgesamt wurden folgende Veranstaltungen in die Evaluation einbezogen:

- Bürgerdialog: Veranstaltung am 20. Juni 2015 in Berlin
- Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit Vertreter/innen der Regionen zur Vorbereitung der Standortauswahl – Teil I: 12. Oktober 2015
- 35 • Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit Vertreter/innen der Regionen zur Vorbereitung der Standortauswahl – Teil II: 20. November 2015⁴⁰
- Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit Vertreter/innen der Regionen zur Vorbereitung der Standortauswahl – Teil III: 15. Januar 2016
- 40 • Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktiker/innen - Teil I: 10.-11. Oktober 2015

⁴⁰ Bei dieser Veranstaltung wurden die Teilnehmenden quantitativ befragt, allerdings keine qualitative Beobachtung durchgeführt.

- Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktiker/innen - Teil II: 28./29. November 2015
- Fachveranstaltung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe: 29. - 30. Januar 2016

5 Welche Schlussfolgerungen lassen sich über den von der Kommission initiierten und als „lernendes Verfahren“ konzipierten Beteiligungsprozess aus den evaluierten sieben Veranstaltungen ziehen?⁴¹

Bürgerbeteiligung wird von allen Teilnehmenden als sinnvoll, problemgerecht und notwendig begrüßt. Auch die erfreulich hohen Teilnehmer/innenzahlen – die meisten Veranstaltungen hatten rund doppelt so viele Anmeldungen wie ursprünglich geplant – zeugen von einem großen Interesse am Thema Endlager und dem Wunsch, sich über den Suchprozess zu informieren und diesen selbst mitzugestalten. Diesem Wunsch der Öffentlichkeit trugen die unterschiedlichen Veranstaltungskonzepte Rechnung. Obwohl die Resonanz der Veranstaltungen insgesamt erfreulich hoch war, gibt es doch im Hinblick auf den Aspekt der *fairen und ausgewogenen Selektion der Teilnehmenden* einige kritische Punkte anzumerken. So ist z. B. fraglich, ob man tatsächlich von einem „Bürger“-Beteiligungsprozess sprechen kann, wenn in erster Linie Fachpublikum und Vertreter/innen von (regionalen) Behörden und Verwaltungen durch die Veranstaltungen angesprochen wurden. Zudem waren Männer mittleren Alters (40+) überrepräsentiert. Einen auch nur annähernd repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung konnten die Veranstaltungen somit nicht abbilden.

Die Gründe für die unzureichende Repräsentanz der Bevölkerung sind vielfältig. Neben knappen zeitlichen und finanziellen Ressourcen der Teilnehmenden spielt das Thema *aktive Rekrutierungspolitik (Resonanz und Transparenz im Einladungsverfahren)* eine zentrale Rolle. Es erscheint fraglich, inwieweit die Kommission ihre „Bringschuld“ erfüllt hat, das Interesse am Thema Endlager und somit ein Problembewusstsein in der breiten Bevölkerung zu wecken. Ein besonderes Augenmerk sollte bei der Öffentlichkeitsarbeit auf der jungen Generation liegen, die in besonderer Weise betroffen ist, deren Interesse am Thema vielfach aber erst angeregt werden muss, was sich bei der Rekrutierung von Teilnehmer/innen für den Jugendworkshop auch gezeigt hat.

Insgesamt war die *Prozess- sowie Moderationsqualität* relativ hoch. Eine angenehme Atmosphäre für Veranstaltungen herzustellen ist wichtig, auch wenn es auf den ersten Blick trivial klingt. Nur wenn die Teilnehmenden sich wohl fühlen, können sie sich auf die Diskussionen und Inhalte der Formate einlassen. In dieser Hinsicht schneiden alle Veranstaltungen recht gut ab, und es herrschte durchweg eine qualitativ hochwertige Diskussionskultur. Allerdings ist es wichtig, ausreichend Zeit für Diskussionen einzuplanen: Empfehlenswert ist es daher, die „Informationsblöcke“ bei den Veranstaltungen möglichst kurz zu halten und die Diskussionszeit auszudehnen. Zudem gilt es, durchgängig auf eine professionelle Durchführung der Veranstaltungen zu achten. Die Moderationsleistungen variierten zwischen den diversen Veranstaltungen z. T. recht stark. Methodisch gut ausgebildete, erfahrene und fachlich versierte Moderationsteams spielen für das Gelingen von Bürgerbeteiligung eine zentrale Rolle.

Bei zukünftigen Beteiligungsprozessen muss mehr Zeit investiert und mehr Bedacht auf *Erwartungssicherheit und Feedback-Kultur* gelegt werden. Die schnelle Abfolge der einzelnen Workshops ließ zu wenig Zeit für eine umfassende und reflektierte Ergebnisaufbereitung,

⁴¹ Die gesamte Methodik, alle Erhebungen und eine Bewertung der einzelnen Veranstaltungen wie des Gesamtprozesses finden sich im *Evaluationsbericht zum Beteiligungsverfahren der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (K-Drs.230)*.

besonders im Hinblick auf eine prozessbegleitende Feedbackkultur. Die Empfehlungen des Bürgerdialogs im Juni konnten beispielsweise nur zum Teil umgesetzt werden, da die Zeitspanne bis zum Beginn der folgenden Veranstaltungen zu knapp war, um die entsprechenden Abstimmungsprozesse in die Wege zu leiten. Auch für interne Abstimmungsschleifen sowie verwaltungstechnische Prozesse muss Zeit eingeplant werden, damit die geplante Abfolge der Veranstaltungen und die Umsetzung der damit erzielten Verpflichtungen zeitgerecht umgesetzt werden können. Auch die Anschlussfähigkeit *an politische Entscheidungsprozesse* muss für den weiteren Prozess dringend geklärt werden, um eine Verbindlichkeit des Gesamtprozesses sicherzustellen. So wurde z. B. auf der Fachtagung die Sorge geäußert, dem Bericht der Kommission könne es so gehen wie dem Bericht des AK End – er könne „in der Schublade verschwinden“. Dies würde enorme Enttäuschung und Frustration bei den Teilnehmer/innen am bisherigen Prozess erzeugen, die ihren Einsatz an Mühe und Zeit nicht wertgeschätzt sähen. Für den weiteren Suchprozess wäre dies ein fatales Signal – hier stehen insbesondere die politischen Entscheidungsträger/innen aus Bundestag und Bundesrat in der Pflicht.

Dem Thema *Aufarbeitung der Vergangenheit* hat sich die Kommission – trotz Empfehlung im Nachgang zum Bürgerdialog – nicht ausreichend gewidmet. Weder konnte eine Annäherung an die kritischen Gruppierungen noch eine erhöhte Gesprächsbereitschaft erreicht werden. Die Akzeptanz des weiteren Prozesses wird aber ganz entscheidend davon abhängen, inwieweit es gelingt, auch die Bevölkerung in bereits betroffenen Gebieten und die dort ansässigen zivilgesellschaftlichen Initiativen und Verbände „mit ins Boot zu holen“. Will man Kritik wie „ex post Legitimierung“, „Schein- oder Alibiveranstaltung“ zukünftig entkräften, müssen die zentralen Interessengruppen aus allen Lagern frühzeitig ins Boot geholt werden, d.h. bereits im Vorfeld der Veranstaltungen, bei deren Planung und Konzeption.

Dies führt zu einem pointierten Überblick über die Faktoren, die bei weiteren Beteiligungsverfahren zur Standortsuche für eine Lagerung radioaktiver Abfallstoffe aus Sicht der Evaluation besonders relevant sind, um einen erfolgreichen und fairen Prozess auszugestalten.

Um einen möglichst repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung abzubilden, sollte zukünftig noch stärker auf eine *faire und ausgewogene Selektion* der Teilnehmer/innen der Beteiligungsformate geachtet werden. Hierfür ist eine zielgruppenspezifische Ansprache und Rekrutierung unerlässlich. Hierfür ist eine aktive Rekrutierungspolitik und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Insbesondere gilt es, ein Augenmerk auf die breite Öffentlichkeit, zivilgesellschaftliche Gruppierungen (insbesondere kritische Gruppen der Anti-Atom-Bewegung) und Jugendliche zu richten, die bislang auf den Veranstaltungen unterrepräsentiert waren. Zudem wäre es wünschenswert, auch den Frauenanteil zu erhöhen.

Um mehr Akteure zu einer Teilnahme am Beteiligungsprozess zu bewegen, sollte möglichst bald eine bundesweite *Informationskampagne* gestartet werden, mit dem Ziel, die breite Öffentlichkeit umfassend zu informieren, ein Problembewusstsein zu erzeugen und sie zu mobilisieren. Hierbei sind vielfältige Formate denkbar (wie beispielsweise kurze Informationsfilme die im Fernsehen gesendet werden, die Integration des Themas in die Lehrpläne usw.). Mit Blick auf die junge Generation sollten hierbei verstärkt auch soziale Medien zum Einsatz kommen. Auch ein Einsatz innovativer Formate (wie z. B. von Zukunftswerkstätten oder Open Space Konferenzen) kann neue, produktive Perspektiven befördern. Diese eignen sich auch, um die Perspektive der zukünftigen Generationen stärker als bislang zu berücksichtigen.

Wichtig ist auch das Stichwort „*Transparenz*“. Diesbezüglich gab es viel Kritik an der Arbeit der Kommission und ihrer Internetseite. Unterstützend zur Informationskampagne wäre es daher sinnvoll, eine zentrale *Informationsplattform* einzurichten, auf der alle relevanten

Informationen gut aufbereitet und leicht verständlich (z. B. in Form von Unterrichtsmaterial für Schulen) bereitgestellt werden.

5 Eine zentrale Erkenntnis der Evaluation ist zudem, dass ein „*lernendes Verfahren*“ *ausreichend Zeit zur Aufbereitung und Verarbeitung* der jeweils gewonnenen Ergebnisse benötigt, denn nur so sind Rückschlüsse für den weiteren Prozess möglich. Zukünftig sollte daher bei der Planung darauf geachtet werden, zwischen den einzelnen Veranstaltungen Reflexionsphasen einzuplanen, die es allen beteiligten Akteuren ermöglichen, sich mit den jeweils gewonnenen Erkenntnissen auseinanderzusetzen.

10 Nichtsdestotrotz gilt es, die *Kontinuität* des Beteiligungsprozesses – insbesondere auch mit Blick auf die Phase nach Beendigung der Kommissionsarbeit – zu gewährleisten. Nur so kann der vielfach auf den Veranstaltungen thematisierten Befürchtung eines „schwarzen Lochs“ im weiteren Vorgehen begegnet werden.

15 Die Phase nach dem Abschluss der Kommissionsarbeit sollte zudem für einen wirklichen „*Neustart*“ genutzt werden, da es bislang nicht gelungen ist, Gruppierungen der Anti-Atom-Bewegung, die der Kommission und dem StandAG kritisch gegenüberstehen, zur Mitarbeit zu bewegen. Es gilt Maßnahmen zu ergreifen, um die Vergangenheit aufzuarbeiten, Misstrauen abzubauen und eine konstruktive Kommunikationskultur zu etablieren. Nur so können alle relevanten Akteure zukünftig ins Boot geholt werden, was für den Erfolg des Gesamtprozesses „Endlagersuche“ unabdingbar ist.

20 In diesem Zusammenhang ist es auch von entscheidender Bedeutung, zukünftig ein einseitiges „*Agenda-Setting*“ zu vermeiden. Anstelle von Vorfestlegungen durch die Politik sollte die Agenda des Endlagersuchprozesses von allen beteiligten Zielgruppen in Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft gemeinsam geplant werden. Dazu gehört z. B. auch, Mandat, Zielsetzung und Formate der angedachten Regionalorganisationen (wie dem Rat der Regionen und den Regionalkonferenzen) nicht einseitig festzulegen. Hier müssen ausreichend Gestaltungsspielräume bestehen, um eine Beteiligung (insbesondere auch für Kritiker/innen des bisherigen Prozesses) sinnvoll erscheinen zu lassen.

30 Schließlich bleibt zu sagen: *Der Anfang ist gemacht* – aber ein erfolgreicher Dialog braucht Zeit und eine sorgfältige Planung. Zudem braucht ein erfolgreicher Dialog eine wertschätzende Kommunikation, die allen Teilnehmenden das Gefühl gibt, mit ihren Anliegen ernst genommen zu werden und tatsächlich etwas im Prozess der Standortauswahl bewirken zu können. Die hohe Zahl der Anmeldungen zu den Veranstaltungen hat gezeigt, dass es viele interessierte Bürgerinnen und Bürger gibt, die an diesem herausfordernden Prozess mitarbeiten möchten und können. Wenn diese Gruppe durch eine entsprechende Ansprachestrategie mobilisiert werden kann, und durch sorgfältig geplante Verfahren Inhalte in den weiteren Suchprozess einbringen kann, sollte der erfolgreiche Anfang auch langfristig einen guten und stabilen Weg zu einer qualitativ hochwertigen Beteiligung bereiten.

7.7 Empfehlungen zur Änderung des Standortauswahlgesetzes

Die vorgeschlagenen Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung können durch folgende Änderungen im Standortauswahlgesetz gesetzlich beschrieben werden:

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 8

Nationales Begleitgremium

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nach Abschluss der Arbeit der Kommission und der Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

§ 9

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten und ~~der Vorhabenträger haben jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz~~ professionellen Beteiligungsverfahrens auch auf ausgewiesene Experten zurückgreifen.

(2) Bundesamt für kerntechnische Entsorgung dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Bürgerversammlungen, [Bürgerdialoge], über das Internet und durch andere geeignete Medien umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird.

(3) Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ~~Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger werten~~ Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt die ~~übermittelten~~ Stellungnahmen dem Vorhabenträger und fordert ihn unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wertet die Stellungnahmen nach Satz 1 und Satz 2 aus und ~~nehmen~~ nimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach ~~Satz 1~~ Abs. 2 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen. ~~(2)~~ Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest

1. ~~die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen; (entfällt nach Evaluierung des StandAG);~~
2. der Vorschlag für in Betracht kommende ~~Standortregionen~~ **Teilgebiete** und die Auswahl von ~~über~~tägig zu erkundenden Standorten nach § 13 Absatz 3;
3. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1;
4. der Bericht über die Ergebnisse der ~~über~~tägigen Erkundung, deren Bewertung und der Vorschlag für die ~~unter~~tägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 2;
5. Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 18 Absatz 2;
6. die Erkenntnisse und Bewertungen der ~~unter~~tägigen Erkundung nach § 18 Absatz 4;
7. der Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1.

~~(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge mit dem Ziel, einen offenen und pluralistischen Dialog in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hierfür sind geeignete Methoden vor Ort und im Internet bereit zu stellen, die von einer regionalen Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.~~

(4) **Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung führt Bürgerversammlungen nach Maßgabe des § 10 durch.**

(5) **Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit organisiert das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine vorbereitende Begleitung und veranlasst die Einrichtung**

1. **einer Fachkonferenz Teilgebietes ~~überregionalen Begleitgremiums,~~**
2. **von Regionalkonferenzen,**
3. **eines Rates der Regionen sowie**
4. **einer Informationsplattform.**

(6) Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.

§ 10

Durchführung von Bürgerversammlungen **[Erörterungsterminen]**

(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen von § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerversammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen

Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll die Öffentlichkeit bei der organisatorischen Vorbereitung auf die Teilnahme an den Bürgerversammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Bürgerversammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch [die Mitglieder der Institutionen nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 3](#), der Vorhabenträger und die nach § 11 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden. [Gegenstand der Bürgerversammlungen sollen auch die Stellungnahmen und ihre Auswertungen nach § 9 Abs. 3 sein.](#)

(2) Die Bürgerversammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Bürgerversammlung.

(3) Die wesentlichen, den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

(4) Über die Ergebnisse jeder Bürgerversammlung ~~ist und das Gesamtergebnis~~ nach Abschluss der mündlichen Erörterung ~~ist~~ eine Niederschrift anzufertigen. ~~[Hierbei ist unter anderem~~ u. a. darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht.] Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft das Vorhaben [nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1](#) auf der Grundlage des festgestellten ~~Gesamte~~-Ergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigen.

§ 10a

Vorbereitende Begleitung und überregionales Begleitgremium zu überarbeiten im Sinne der Fachkonferenz Teilgebiete

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, eine frühzeitige Begleitung des Standortauswahlverfahrens zu organisieren, um die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 9 bis 10 c vorzubereiten. Dabei soll an die Formen und Erfahrungen der Beteiligung der Öffentlichkeit während der Arbeit der „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ angeknüpft werden. Dazu zählen insbesondere Informations- und Dialogveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit sowie Workshops und Arbeitsforen für interessierte Teilöffentlichkeiten.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet ein überregionales Begleitgremium ein, in der die Teilgebiete repräsentiert sind, die der Vorhabenträger im Verfahren nach § 13 identifiziert hat. In das überregionale Begleitgremium sollen auch Repräsentanten der vorbereitenden Begleitung nach Abs. 1 einbezogen werden. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung kann auch zwei überregionale Begleitgremien einrichten, wenn dies mit Blick auf die Anzahl der Teilgebiete oder ihrer regionalen Verteilung geboten erscheint. Die Berufung der Mit-

glieder des überregionalen Begleitgremiums erfolgt durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung, das sich der Repräsentanz der vorgesehenen Mitglieder durch Anhörung insbesondere der in § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und Personengruppen versichert. Das überregionale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Wahl eines Vertretungsorgans vorsehen kann.

(23)

Die Aufgabe des überregionalen Begleitgremiums ist die Überprüfung der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der geowissenschaftlichen [und planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien] nach § 4 Abs. 5, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger nach § 13 Abs. 3 geführt haben. Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt, um eine standortübergreifende Sichtweise bei der Überprüfung und den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensvorsprungs vor den kommenden Verfahrensschritten und der Arbeit der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen zu ermöglichen.

(4) Das überregionale Begleitgremium legt dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen Bericht über die Beratungsergebnisse innerhalb von 9 Monaten nach ihrer Einsetzung vor. Die Frist kann auf Antrag des überregionalen Begleitgremiums vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einmalig verlängert werden. § 10b Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wird den Bericht mit dem Vorhabenträger auswerten und die Ergebnisse der Auswertung bei den weiteren Verfahrensschritten berücksichtigen.

(5) Das überregionale Begleitgremium hat die Rechte nach § 10b Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Die Regelungen des § 10b Abs. 9 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessener Ausstattung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung gelten ebenfalls entsprechend.

§ 10b

Einrichtung von Regionalkonferenzen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet in jeder Region, die vom Vorhabenträger als übertägig zu erkundende Standortregion nach § 13 Abs. 3 vorgeschlagen wird, eine Regionalkonferenz mit dem Ziel einer langfristigen, intensiven und kritischen Begleitung der folgenden Verfahrensschritte ein.

(2) Die Regionalkonferenz besteht aus einem Vertretungsorgan und einer Vollversammlung. Die Vollversammlung wird vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 einberufen und geleitet bis sie sich eine Geschäftsordnung nach Abs. 4 gegeben hat. Als Mitglieder des Vertretungsorgans sollen Vertreter folgender Institutionen und Personengruppen vorgesehen werden:

1. Gebietskörperschaften auf die sich der räumliche Bereich des Vorhabens erstreckt;
2. gesellschaftliche Gruppen, wie insbesondere Wirtschaftsverbände, Umwelt- und Naturschutzverbände, Kirchen und Gewerkschaften;
3. Bürgerinitiativen sowie engagierte und fachkundige Einzelpersonlichkeiten.

Die vorstehend unter Nr. 1 bis 3 genannten Institutionen und Personengruppen sollen mit je einem Drittel der Mitglieder vertreten sein. Das Vertretungsorgan soll die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschreiten.

(3) Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vorgeschlagen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung unterbreitet seinen Berufungsvorschlag nach Anhörung der Vollversammlung und der in § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und Personengruppen. Die Berufung erfolgt durch Bestätigung des Berufungsvorschlags durch die Vollversammlung; sie erfolgt für zwei Jahre und kann wiederholt werden.

(4) Die Vollversammlung [Abstimmungsberechtigung definieren] beschließt eine Geschäftsordnung, in der sich insbesondere Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen Vollversammlung, Vertretungsorgan und Geschäftsstelle sowie zur inneren Ordnung und der Außenvertretung der Regionalkonferenz finden, auf Grundlage einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entwickelten Mustergeschäftsordnung, die für die Vollversammlung jedoch nicht bindend ist.

(5) Aufgaben der Regionalkonferenz sind insbesondere

1. die Überprüfung der Vorhaben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie
2. erforderlichenfalls die Geltendmachung eines Nachprüfungsrechts nach Abs. 7;
3. die Vorlage eines Berichts über die Beratungsergebnisse nach Abs. 8;
4. die Information der Öffentlichkeit in der Standortregion auch unter Mitwirkung an der Informationsplattform nach § (7); 10d;
5. die Mitwirkung an Bürgerversammlungen nach § 10;
6. die Entsendung von Vertretern in den Rat der Regionen nach § 10c.

(6) Die Regionalkonferenz erhält Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Das Einsichtsrecht umfasst insbesondere auch Weisungen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften. Die Regionalkonferenz kann die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des Vorhabenträgers oder des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung fordern, solange damit kein unzumutbarer Aufwand verbunden ist. Die Regionalkonferenz hat dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 einen Bericht über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Der Entwurf des Berichts soll vor der Durchführung einer Bürgerversammlung nach § 10 vorliegen.

(7) Die Regionalkonferenz kann vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung oder über das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vom Vorhabenträger eine Nachprüfung des Vorgehens und des Vorschlags des Vorhabenträgers für Entscheidungen nach **§§ 14, 17 oder 19** verlangen. Der Nachprüfungsauftrag soll die festgestellten oder vermeintlichen Mängel möglichst konkret bezeichnen. Er soll innerhalb einer Frist von 6 [3] Monaten nach Übermittlung des Vorschlags des Vorhabenträgers dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zugeleitet werden, wobei der Zeitraum zur Errichtung der Regionalkonferenz nicht einzurechnen ist. Die Nachprüfung kann jeweils im Zuge einer Entscheidungsvorberei-

tung nur einmalig verlangt werden. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind zum Gegenstand der folgenden Bürgerversammlung zu machen.

(8) Der Bericht der Regionalkonferenz, der die Beratungsergebnisse zusammenfasst, kann auch eine Bewertung der Ergebnisse der Bürgerversammlung und ggf. der Nachprüfung nach Abs. 7 umfassen. Zur Vorlage des Berichts, der gesonderter Teil der vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigenden oder der Bundesregierung vorzulegenden Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wird, haben die Regionalkonferenz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine angemessene Frist nach der Durchführung der Bürgerversammlung nach § 10 zu vereinbaren. Sofern es nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteiligten über eine angemessene Frist innerhalb eines Monats.

(9) Die Regionalkonferenz wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung mit einer angemessenen Ausstattung an Personal-, Finanz- und Sachmitteln eingerichtet wird, um die organisatorische Unterstützung, eine eigenständige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine externe unabhängige wissenschaftliche Begleitung der Regionalkonferenz gewährleisten zu können. Die Mitglieder des Vertretungsorgans erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Angemessenheit i.S.v. Satz 1 und Satz 2 hat sich an den Herausforderungen zu messen, die sich aus den Zielen des Gesetzes nach § 1 Abs. 1, den Grundsätzen nach § 9 und den Anforderungen aus den §§ 10 bis 10c ergeben.

§ 10c Rat der Regionen

(1) Der Rat der Regionen wird aus Mitgliedern gebildet, die jeweils von den Regionalkonferenzen gewählt werden. Der Rat der Regionen soll die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschreiten. Jede Regionalkonferenz entsendet die gleiche Anzahl von Mitgliedern, die ihre Stimmen nicht einheitlich abgeben müssen. Soweit sich im Verlauf des Verfahrens die Anzahl der Regionalkonferenzen verkleinert, kann der Rat der Regionen entscheiden, dass die Zahl seiner Mitglieder aus den verbleibenden Regionalkonferenzen um die Zahl der ausscheidenden Mitglieder erhöht wird. Satz 2 bleibt unberührt und § 10 b Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Als Mitglieder des Rats der Regionen sollen Vertreter der Institutionen und Personengruppen nach § 10b Abs. 2 vorgesehen werden. Die Regionalkonferenzen sollen auch Mitglieder in den Rat der Regionen wählen, die Mitglieder ~~des überregionalen Begleitgremiums der Fachkonferenz~~ Teilgebiete waren.

(3) Aufgabe des Rats der Regionen ist die Begleitung des Prozesses der Standortauswahl mit dem Ziel, die Notwendigkeit der Standortauswahl mit den gemeinsamen sowie widerstreitenden Interessen der betroffenen Standortregionen und Standorte in Einklang zu bringen. Im Einzelnen gilt § 10b Abs. 5 Nr. 1-4 entsprechend. Darüber hinaus soll der Rat der Regionen ein Konzept zur Förderung der Regionalentwicklung für die Standortregionen vorschlagen, in der sich der Standort befinden wird. Das Konzept soll zunächst standortübergreifend, parallel zu den Festlegungen in § 15 vorgelegt werden und kann im Zuge der weiteren Verfahrensschritte Änderungen oder Konkretisierungen erfahren.

(4) Der Rat der Regionen hat die Rechte und Pflichten nach § 10b Abs. 6-8 entsprechend. Es gelten auch die Regelungen des § 10b Abs. 9 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessener Ausstattung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entsprechend.

§ 10 d Informationsplattform

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet im Internet eine Informationsplattform ein. Die Regelung des § 57b Abs. 9 AtG gilt entsprechend.

(2) Aufgabe der Informationsplattform ist neben der umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit auch die Eröffnung von Dialogformen für die breite Öffentlichkeit und für Teilöffentlichkeiten.

(3) Auf der Informationsplattform ist auch den Regionalkonferenzen sowie dem Rat der Regionen und ~~dem überregionalen Begleitgremium der Fachkonferenz~~ Teilgebiete die Möglichkeit zur angemessenen Mitwirkung einzuräumen.

§ 10e Rechtsschutzbeschränkungen

Gegen behördliche Verfahrenshandlungen oder Handlungen der Beteiligungsgremien nach §§ 10a bis 10d sind Rechtbehelfe nicht gegeben. Davon ausgenommen ist die gerichtliche Überprüfung der Einrichtung der in § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und die Gewährleistung des Nachprüfungsrechts nach § 10b Abs. 7 und 10c Abs. 4 Satz 1 möglich.

§ 11 Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange

(1) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 zu beteiligen.

(2) Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen zu beteiligen.

(3) Hält die zuständige Behörde im Rahmen der vor den Entscheidungen nach § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 14j Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung. Hält die zuständige Behörde im Falle des § 17 Absatz 3 eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung.